drei
2008

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen

Blühendes Biotop

Umweltrecht im Aufbruch

Artenschutzkonferenz
Handel mit Emissionszertifikaten
Weißes Gold
Wahlstation in Kambodscha

ISSN 1615-4800

Der juristische Verlag
lexxion
Berlin

GÖRG

Spitzenleistung auf den Punkt gebracht.

WIR SUCHEN REFERENDARINNEN UND REFERENDARE SOWIE
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE, DIE AM BERUFSANFANG STEHEN.

Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.
Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind; in nationalen ebenso wie in internationalen Projekten.

Wir bieten die Möglichkeit der Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an karriere@goerg.de.

Dr. Jobst-Friedrich von Unger, Klingelhöferstraße 5, D-10785 Berlin
Dr. Dorothee Garms, Alfredstraße 279, D-45133 Essen
Dr. Christian Pabst, Platz der Einheit 2, D-60327 Frankfurt/M.
Dr. Thomas Bezani, Sachsenring 81, D-50677 Köln
Dr. Oliver Zander, Prinzregentenstraße 22, D-80538 München

JUVE 2007 AWARDS

BERLIN / ESSEN / FRANKFURT/M. / KÖLN / MÜNCHEN WWW.GOERG.DE/EN

Dauerthema Umweltrecht

Die Umweltproblematik hat sich in den letzten Jahren wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gedrängt. Damit zusammenhängende Probleme wie Überschwemmungen und steigende Preise für Grundnahrungsmittel, aber auch die Chancen und Risiken des Einsatzes genmanipulierter Pflanzen lenken auch hierzulande den Blick auf die globale Herausforderung. Der ökologische Umbau der Industriegesellschaft hat bereits auf allen Ebenen eine Flut von entsprechenden Gesetzen und Verordnungen hervorgebracht, womit auch die Bedeutung des Umweltrechts weiter wächst. Dessen steigende Relevanz ist das Thema unserer Ausgabe. Vom Altpapier bis zum Energierecht, von der Umweltkonferenz bis zum Verkauf von Umweltzertifikaten widmen sich unsere Autoren „grünen" Themen und ihrem rechtlichen Hintergrund.

Darüber hinaus erleben wir in diesem Heft die Geburtsstunde unserer neuen Rubrik „Recht historisch". Über den Nutzen der Historie für den Juristen muss man keine großen Worte verlieren. Um es einmal ganz schlicht mit dem Juristen Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) zu sagen: „Wer nicht von 3000 Jahren / Sich weiß Rechenschaft zu geben, / Bleib' im Dunkeln, unerfahren, / Mag von Tag zu Tage leben." Und wer will das schon?!

Und nun der diesmal beste Witz, eingesendet von unserem Leser Rüdiger R.: „Was sagt ein Prädikatsjurist zu einem Viererjuristen? Einmal Currywurst mit Pommes, bitte! Und was sagt ein Prädikatsjurist zu einem Dreierjuristen? Einmal zum Hauptbahnhof, bitte!" Also, Leute, strengt Euch an! Wer noch gute Juristenwitze kennt: Bitte an justament@lexxion.de schreiben!

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer

Titel

Nyree Putlitz
Bunter Flickenteppich 6
Eine Einführung ins Umweltrecht

Constantin Körner
Der Kampf ums weiße Gold 7
Über den kuriosen Wettbewerb ums Altpapier

Patrick Mensel
Der Verkauf der Luft 8
Der Handel mit den CO_2-Emissionszertifikaten

Eva Juliane Müller
Einer fehlt 10
War die „Bonner Artenschutzkonferenz“ ein Durchbruch?

Inessa Molitor
Schicksalsfrage Energie 11
Die Rolle des Energierechts beim Umweltschutz

Interview

„Man darf immer die spannenden Fälle bearbeiten“ 13
Gespräch mit Corinna Budras, FAZ-Wirtschaftsredakteurin

Ausbildung

Nino Goldbeck
Zu Gast im Land der Herzlichkeit 14
Wahlstation in der Deutschen Botschaft in Phnom Penh, Kambodscha

und danach

Inessa Molitor
Recht haben heißt nicht Mandate gewinnen 16
Wie große Anwaltskanzleien ihr Marketing ausbauen

Wiebke Rhodius
Traum erfüllt in der Nische 18
Wie man einen Online-Shop für Jura-Bücher gründet

Kanzleireport

Inessa Molitor
Aus einer Hand 19
Zu Besuch bei Advises Rechtsanwälte

Literatur

Rezensionen 20-24

Dr. Thomas Claer empfiehlt: **Intellektueller im Netz** 21
Fünf Jahre „Neuer Phosphoros“ von Claus Koch

Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho:
Rechts-Geschäfte: G. M. Oswalds „Geist der Gesetze“ 23

Scheiben vor Gericht

25

Recht historisch

Constantin Körner
Schwurgerichtssaal 600 29
Wie in Nürnberg internationales Strafrecht erfahrbar wird

Drum herum

Inessa Molitor
Nur in die Fresse 30
Best of Jurastudium, Teil 3

Service

Editorial 3
Impressum 4
Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 26
Die justament Klausur 26

■ Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche
❍ die nächste Ausgabe für € 4,– inkl. MwSt.
❍ ein Jahresabo für € 18,– inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
Nino Goldbeck, Sven Heller, Jean-Claude Alexandre Ho, Pinar Karacinar, Vivian Keßels, Constantin Körner, Nyrée Putlitz

Layout, Titel, Grafik
Christiane Tozman, tozman@lexxion.de
Titelbild: Isabelle Eggler

Anschrift der Redaktion
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen
Micheline Andreae, m.andreae@lexxion.de

Erscheinungsweise: jeden zweiten Monat

Bezugspreise: Jahresabonnement € 18.- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmücker GmbH, Löningen
ISSN 16 15-48 00

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein

Die Interessen des Anwalts im Blick

Dieser Standardkommentar

erläutert das anwaltliche Berufsrecht praxisnah und übersichtlich. Die Kommentierung hat dabei stets die Interessen des Anwalts im Visier und setzt sich kritisch mit der von den Anwaltskammern geprägten Rechtsauffassung auseinander. Fundiert sind alle wichtigen Aspekte der BRAO behandelt, eine Kurzkommentierung der Berufs- und der Fachanwaltsordnung rundet das Werk ab.

Die Neuauflage bringt:

- die zum 1.7.2008 geplante Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars
- die Änderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz
- alle 19 Fachanwaltschaften
- die bereits im Jahr 2007 in Kraft getretene Reform der BRAO mit dem Wegfall der OLG-Zulassung, der Aufhebung des Zweigstellenverbots sowie der Übertragung des Zulassungswesens von den Gerichten auf die Rechtsanwaltskammern.

Das Werk brauchen

Rechtsanwälte, Anwaltskammern und -vereine, Gerichte sowie die Rechtsabteilungen von Versicherungen.

»(…) Der ‚Kleine-Cosack' ist die kritischste, von profunder Sachkunde getragene Kommentierung der BRAO sowie der BORA und der FAO.«

ZAP 16/2003, zur 4. Auflage

Zum Autor:

Dr. Michael Kleine-Cosack, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist durch zahlreiche Veröffentlichungen und Gerichtsverfahren zum anwaltlichen Berufsrecht als Kenner der Materie bestens ausgewiesen.

C·H·BECK

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-56218-1
Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
5. Auflage. 2008. XXX, 773 Seiten.
In Leinen **€ 70,–** (Erscheint im Juni 2008)

Name

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift 152185

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C. H. Beck, **c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen**) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant.
Ihr Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Preis inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten ca. € 1,50 in Deutschland bei Einzelbestellung beim Verlag.

Bunter Flickenteppich

Ein kurzer Einblick ins Umweltrecht

Nyree Putlitz

Das Thema Klimaschutz und die damit verbundenen Folgen sind seit einiger Zeit in aller Munde. Die Medien berichten über das Los der Eisbären, deren Lebensraum dahinschmilzt, über bevorstehende Flutkatastrophen und andere Auswirkungen der Erderwärmung. Es wird in vielen Ländern über Maßnahmen zum Klimaschutz, wie beispielsweise Möglichkeiten zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes, diskutiert.

Das Klimaschutzrecht ist aber nur ein Teilgebiet des Umweltrechts. Definiert wird der Begriff Umweltrecht als die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Schutz der natürlichen Umwelt und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme bezwecken. Das Umweltrecht ist kein abgrenzbares Rechtsgebiet, sondern setzt sich aus vielen unterschiedlichen Rechtsmaterien zusammen, die das Ökosystem vor Beeinträchtigungen (z.B. durch umweltgefährdende Stoffe) schützen sollen. Ökologie ist die Wissenschaft vom Haushalt der Natur und von den Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Organismen und der unbelebten (abiotischen) und belebten (biotischen) Natur sowie zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren selbst. Zu den Organismen wiederum gehören Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Menschen.

Von Artenschutz bis Wasserhaushalt

Ein einheitliches Umweltgesetzbuch, das alle die Umwelt betreffenden Vorschriften umfasst, gibt es (bisher noch) nicht. In den 1970er Jahren wurde der Umweltschutz als neue Aufgabe des Staates begriffen, für die auch die Schaffung neuer umweltrechtlicher Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, Ökologie und Recht zu vereinbaren, notwendig wurde.

So entstanden hieraus Vorschriften zum Lärmschutz, wie das Bundesimmissionsschutzgesetz; Vorschriften zum Schutz der biologischen Vielfalt, wie beispielsweise zum Artenschutz; Vorschriften zum Gewässerschutz, wie z.B. die Wasserhaushaltsgesetze; Vorschriften zum Gefahrstoffrecht, wie beispielsweise zum Atom- und Strahlenschutzrecht; Vorschriften zur Kreislaufwirtschaft, wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; Vorschriften zum Klimaschutz, wie beispielsweise zum Schutz der Ozonschicht, sowie Vorschriften zum Forst- und Bundesbodenschutzrecht.

In Artikel 20a des Grundgesetzes wird der Staat dazu verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bei dieser Norm handelt es sich nicht um ein Grundrecht, sondern um eine sogenannte Staatszielbestimmung. Gesetzgeber und Staat verpflichten sich zwar, nach dieser Bestimmung zu handeln, sie verpflichten sich allerdings nicht zu einem bestimmten gesetzgeberischen oder verwaltungsmäßigen Handeln, was eingeklagt werden könnte.

Neben den oben angeführten Schutzbereichen gibt es auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht zahlreiche Normen, die dem Umweltschutz dienen. Der gesamte 29. Abschnitt des StGB befasst sich mit Straftaten gegen die Umwelt. Zu nennen sind hier beispielhaft die Gewässerverunreinigung oder der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen. Auch im Privatrecht finden sich Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen, wie das Umwelthaftungsgesetz.

Seit 30 Jahren im Gespräch

Die Vereinheitlichung des aus einzelnen Fachgesetzen bestehenden Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch ist immer wieder diskutiert worden. Seit ungefähr 30 Jahren ist ein solches Gesetz immer wieder im Gespräch. Im Jahre 1990 stellten Umweltrechtsprofessoren erstmals einen Entwurf für einen Allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuches vor. Ein Problem für ein einheitliches Gesetz bestand jedoch darin, dass der Bund im Wasser- und Naturschutzrecht bisher nur die Rahmengesetzgebungskompetenz inne hatte, sodass die Einzelheiten von den Ländern geregelt werden mussten. Durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Rahmengesetzgebung abgeschafft, was den Weg für ein einheitliches Umweltgesetzbuch endlich frei machte.

Seit November 2007 gibt es nunmehr einen Referentenentwurf zu einem einheitlichen Umweltgesetzbuch (UWG), der auch die europarechtlichen Umweltvorgaben umsetzt. Das Bundesumweltministerium hat am 23.5.2008 das Verfahren zur Anhörung der Länder und Verbände zum Referentenentwurf eingeleitet. Der Referentenentwurf umfasst fünf Bücher: Buch I mit allgemeinen Vorschriften und dem vorhabenbezogenen Umweltrecht, Buch II: Wasserwirtschaft, Buch III: Naturschutz und Landschaftspflege, Buch IV: Nichtionisierende Strahlung, Buch V: Emissionshandel. Zudem sind eine sog. Vorhaben-Verordnung über die vom UGB erfassten Vorhaben sowie mit der sog. Umweltbeauftragtenverordnung eine Verordnung über Umweltbeauftragte enthalten. Ein Einführungsgesetz mit Folgeanpassungen anderer Gesetze und Übergangsvorschriften ist ebenfalls enthalten (Quelle: Bundesministerium für Umwelt). Im Juni 2008 werden die Anhörungen der Verbände, der Länder und kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Die weitere Entwicklung und Beschlussfassung bleibt abzuwarten. Aktuell kann sie im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Umwelt unter www.umweltgesetzbuch.de verfolgt werden.

Anzeige

i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

- **Assessor-Repetitorium (2. Examen)**
Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

- **Referendar-Repetitorium (1. Examen)**
Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Stuhlsatzenhausweg 71, 66123 Saarbrücken,Tel. 06 81/390-52 63, Fax 06 81/390-46 20
Homepage: **www.i-jura.de**, E-Mail: info@i-jura.de

Der Kampf ums weiße Gold

Über den kuriosen Wettbewerb ums Altpapier

Constantin Körner

Wer früher gewissenhaft jeden Papierschnipsel, die alte Tageszeitung oder den Karton, in dem seine neuen Schuhe verpackt waren, zuhause gehortet hat, um diese fürs Altpapier zu sammeln, ist von seinem Umfeld schnell als „Ökofuzzi“ abgestempelt worden. Zwar hat sich mittlerweile bei den meisten Deutschen zum Glück herumgesprochen, dass unsere Umwelt schützenswert ist und Papierrecycling dabei hilft. Aber seit dem Frühjahr ist ein regelrechter Kampf ums Altpapier ausgebrochen, den Deutschland so noch nie gesehen hat.

Preise für Altpapier explodiert

Dies liegt – wie könnte es anders sein – natürlich nicht an einer plötzlichen Wandlung der Wirtschaftsunternehmen zu „Umweltengeln“, sondern ist finanziell motiviert. Da das papierlose Büro ein Ammenmärchen der Neuzeit ist und auch Chinas Hunger nach Druckerzeugnissen gestillt werden möchte, sind die Preise für Altpapier regelrecht explodiert: So bringen 1000 Kilogramm Altpapier auf dem Recyclingmarkt derzeit rund 100 Euro ein. Und wer seine Tageszeitung mitsamt der inliegenden Werbeprospekte schon einmal gewogen hat, wird schnell feststellen, dass auch in einem durchschnittlichen Privathaushalt wöchentlich etliche Kilogramm davon anfallen. Deshalb gelangte Altpapapier verstärkt in den Fokus privater Unternehmen, die nun bundesweit in den Markt drängen, der noch bis vor kurzen überwiegend Entsorgungsunternehmen in öffentlich-rechtlicher Hand vorbehalten war.

Geöffnete Schatztruhe

Den Startschuss für den Wettbewerb gab indes erst die Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte im Frühjahr diesen Jahres, indem sie die bisherige Auffassung erstinstanzlicher Gerichte korrigierte.

So hob etwa das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im April eine Untersagungsverfügung der Stadt Kiel auf. Mit dieser wollte die Stadt Kiel einem privaten Mitbewerber die Erfassung, Entsorgung und Verwertung von Altpapier in Form von Papier, Pappe, Karton (sog. PPK-Fraktion), insbesondere das Aufstellen von Altpapierbehältern zum Zwecke der Befüllung mit Abfällen der PPK-Fraktion aus privaten Haushaltungen und deren Leerung, verbieten. Dies hätte aber den Regelungen des Gesetzgebers in § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) widersprochen, so das OVG.

Kaum machte dieser Tenor die Runde, brach landauf, landab ein Chor der Empörung aus: Bürgerinitiativen befürchteten regelrechte Kostenexplosionen bei den Müllgebühren und riefen die Wähler zum kollektiven Protest auf. Die kommunalen Entsorger wiederum betonten ihren umfassenden Entsorgungsauftrag und die damit verbundenen Kosten. Schließlich könne man sich ja nicht nur die Rosinen herauspicken, wie es die privaten Mitbewerber tun.

Autonomie des gebührenpflichtigen Bürgers

Dabei hatte das OVG diese Gesichtspunkte bereits bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Zwar hätten städtische Entsorgungsgesellschaften wegen ihrer Auffangfunktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch bei der PPK-Fraktion jederzeit eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Sobald Private in großem Umfang die Sammlung übernehmen würden, fielen entsprechende Erlöse bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern weg. Diese müssten dann auch dadurch kompensiert werden, dass die Gebühren für die Gesamtkosten der Abfallbeseitigung erhöht würden. Interessanterweise betonen die Richter in diesem Zusammenhang aber die Autonomie des gebührenpflichtigen Bürgers und stellten auf seine Eigenverantwortlichkeit ab: Denn der Bürger hätte es selbst in der Hand, Gebührensteigerungen zu vermeiden, indem er sein Altpapier nicht Privatunternehmen durch Einwurf in deren Tonnen überlässt, sondern weiterhin den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese seien schließlich verpflichtet, Gewinne aus der Altpapierverwertung als Ertrag bei der Ermittlung der Kosten der Gesamtabfallbeseitigung – und damit der Festsetzung der Gebühren – zu berücksichtigen.

Seitdem bemühen sich viele der öffentlich-rechtlichen Entsorger in den Kommunen um die Gunst der Bürger, indem sie ihnen mehr Service als vorher bieten. Wo es bislang nur zentrale Sammelstellen gab, wo die Bürger ihr Altpapier selbst hinschaffen mussten, wird jetzt noch schnell die haushaltsnahe blaue Tonne für Altpapier eingeführt. Allerdings lassen sich die Privaten von dieser „Charmeoffensive“ der öffentlich-rechtlichen Konkurrenz nicht abschrecken – stattdessen stellen sie ebenso blaue Tonnen auf! So bietet sich etwa in mancher Ruhrgebietsstadt derzeit ein buntes Bild am Straßenrand – vor jedes Haus wird ungefragt eine blaue Tonne eines privaten Unternehmens abgestellt, obwohl häufig bereits die blaue Tonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgers vorhanden ist.

Alternative Papierbank?

Noch kurioser könnte der Kampf um Altpapier dann werden, wenn der Bürger den Appell der Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsrichter anders versteht als diese ihn gemeint haben: Denn in mehreren Bundesländern haben bereits sog. Papierbanken eröffnet. Dort kann jedermann sein Altpapier, Altglas oder etwa nicht mehr benötigte CDs gleich selbst an einen privaten Entsorger verkaufen. Für ein Kilogramm Altpapier erhält man dort aktuell 5 Cent.

Hohe Spritpreise und lange Anfahrtswege dürften den durchschnittlichen Verbraucher deshalb vorerst noch von dieser Variante der Altpapierentsorgung abhalten. Noch.

Es bleibt nur zu hoffen, dass bei all dem Gewinnstreben das eigentliche Anliegen nicht zu kurz kommt: der Schutz der Umwelt.

Der Verkauf der Luft

Der Handel mit den CO_2-Emissionszertifikaten und dessen Verfassungsmäßigkeit

Patrick Mensel

Als wesentliche Ursache der globalen Erwärmung wurden die Treibhausgase ausgemacht. Sie zu reduzieren, ist in verbindlicher Form zum ersten Mal im Kyoto-Protokoll festgelegt worden. Im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 soll die EU die Schadstoffemissionen um 8 % im Vergleich zu 1990 verringern; bis zum Jahr 2020 soll der Ursprungswert um 20 % gesenkt werden. Das Kohlendioxid (CO_2) ist – mengenmäßig gesehen – das Gas, welches den Treibhauseffekt hauptsächlich verursacht. Daher wurde das Augenmerk vor allem auf dieses Gas gerichtet und auf die Frage, wie man dessen Ausstoß erfolgreich reduzieren kann. Da die Emission der Schadstoffe nicht nur lokal Auswirkungen auf die Umwelt hat, sondern ein größerer geografischer Maßstab angelegt werden muss, hat sich überwiegend – von einigen wichtigen Ausnahmen abgesehen – die Einsicht durchgesetzt, hierbei global zusammenzuarbeiten. Der Handel mit Emissionszertifikaten ist dabei eine der wichtigsten Handhabungen, mit denen sich mit minimalen volkswirtschaftlichen Kosten das umweltpolitisch gewünschte Ziel erreichen lässt. Ein Emissionszertifikat ist nichts anderes als das verbriefte Recht, eine bestimmte Menge an Schadstoffemissionen in einem bestimmten Zeitraum zu verursachen. Dabei muss zwischen dem Emissionshandel unter den Staaten – so wie er im Kyoto-Protokoll geregelt ist – und zwischen den Unternehmen in der EU unterschieden werden. Jahr für Jahr wird vom Staat eine bestimmte Anzahl an Emissionszertifikaten festgelegt und anschließend an Unternehmen weitergegeben. Das Ziel dieses Emissionshandels soll letztlich darin bestehen, die Marktpreise der Zertifikate derart steigen zu lassen, dass der Anreiz für die Unternehmen, durch Modernisierung ihren Schadstoffausgleich zu verringern, aus ökonomischer Sicht attraktiver ist, als sich neue teuere Emissionszertifikate hinzuzukaufen. Zudem können bei großen Schadstoffeinsparungen, die eigenen Zertifikate auch verkauft werden. Im Rahmen des Europäischen Programms für den Klimaschutz (ECCP), das 2000 von der Europäischen Kommission gegründet wurde, findet der EU-Emissionshandel statt. Das weltgrößte derartige Handelssystem ist als Pionierarbeit zu verstehen und geht erste Schritte in Richtung eines die ganze Welt umspannenden Systems.

Das Emissionshandelssystem im Einzelnen

Das EU-Handelssystem kann grob in drei Phasen gegliedert werden. Phase 1 begann am 1. Januar 2005 und umspannt den Handelszeitraum von 2005-2007. Zuerst wurden nur die großen Industrie- und Energieunternehmen der EU anvisiert, wobei die Zuteilung der Zertifikate kostenlos erfolgt ist. In der zweiten Phase von 2008 bis 2012 wird die Anzahl der Emissionszertifikate in den Nationalen Allokationsplänen teils erheblich reduziert, gab es doch in Phase 1 ein Plus an CO_2-Zertifikaten im Wert von 120 Millionen Tonnen. Verglichen mit dem Jahr 2006 herrscht nun ein knappes Minusangebot von ungefähr 6 %. Allerdings wird den Teilnehmerstaaten eine neue Möglichkeit an die Hand gegeben, eventuell fehlende Emissionszertifikate auszugleichen, indem sie Schadstoffreduzierungen in Nicht-EU-Ländern im Rahmen von Projekten der Joint Implementation (JI) oder des Clean Development Mechanism (CDM) bewirken. Die Anzahl der möglichen auszugleichenden Zertifikate ist von jedem Staats selbst zu beschränken und beträgt in Deutschland plus 22 % gemäß § 18 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Weitere Neuerungen sind die mögliche Aufnahme anderer Typen von Treibhausgasen und die Eingliederung der Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen in das EU-Emissionshandelssystem. Auch der Luftverkehr, der 3 % des weltweiten Schadstoffausstoßes verursacht, wird nicht ausgeklammert. So sollen ab 2011 jede europäische Airline und ab 2012 die übrigen Airlines beim Überschreiten der Grenzwerte des Kohlendioxid-Ausstoßes gezwungen sein, Zertifikate hinzuzukaufen. In der Phase 3 sollen von 2013 bis 2020 bislang ausgelassene Industriesektoren in den Handel integriert werden. Zudem soll der Anteil der versteigerten Emissionszertifikate 2013 bei 60 % ab 2020 bei 100 % liegen.

Hält der Handel, was er verspricht?

Der Emissionshandel, angesehen als eine der innovativsten Waffen gegen die Treibhausgase, hat allerdings gegen Ende der ersten Phase zusehends Mühe gehabt, seine Vorgaben einzuhalten. Das System wurde dort getroffen, wo es am verwundbarsten ist, nämlich in der Preisfrage. Im April 2006 kostete eine Tonne Kohlendioxid ungefähr 30 €. Seit diesem Zeitpunkt sind die Preise für die Zertifikate unaufhaltsam gesunken, bis im April 2007 der Preis für eine Tonne CO_2 auf ca. einen Euro gefallen ist. Einer der wichtigsten Gründe für den Preiseinbruch war die reichliche Versorgung mit den Emissionszertifikaten. In der gesamten EU waren Zertifikate für 1865 Millionen Tonnen im Umlauf, wobei allerdings nur 1835 Millionen Tonnen tatsächlich benötigt wurden. Zudem kam auch der milde Winter 2006 / 2007 hinzu, der die Nachfrage an Energie insgesamt zurückgehen ließ. Bei solch niedrigen Preisen ist selbstverständlich der Kauf von zusätzlichen Zertifikaten deutlich erschwinglicher als teuere Nachrüstungen in Sachen Klimaschutz. Ein ernstzunehmender Markt für Emissionszertifikate kann nur entstehen, wenn eine gewisse Knappheit der Güter herrscht, die einen entsprechend ansteigenden Preis auslöst und so das gesamte System erst handlungsfähig macht.

Ist das neue Zuteilungsgesetz rechtmäßig?

Im neuen Zuteilungsgesetz 2012, das im Sommer 2007 verabschiedet wurde, soll die Effizienz des Emissionshandels verbessert werden, indem unter anderem auch auf Ausnahmeregelungen und Wahloptionen verzichtet wurde. Eine wichtige Änderung ist der teilweise Verkauf und die später einsetzende Einführung von Versteigerungen. In erster Linie sind die Stromkonzerne betroffen. Die EU erlaubt den Verkauf bzw. die Versteigerung von bis zu 10 % der Rechte. Der deutsche Gesetzgeber macht nun davon Gebrauch und hat beschlossen, 9 % oder 40 Millionen Tonnen zu verkaufen. Die Kosten für den Kauf dieser Zertifikate belaufen sich auf 4,5 Milliarden Euro für den Zeitraum von 2008-2012. Allerdings ist diese Vorgehensweise umstritten. Generell gesehen läuft eine Versteigerung den durch die Verfassung gesicherten Bestandsschutzinteressen zuwider, richtet sie

Preisentwicklung der EU-Emissionszertifikate (März 2005 – Dez. 2007)

Quelle: Wikipedia

sich doch ausschließlich nach der Zahlungsfähigkeit respektive Zahlungsbereitschaft. Das Vertrauen in die einmal erteilte Betriebsgenehmigung, mit der die Umweltnutzug bisher ausgeübt wurde, wird dabei grundsätzlich nicht beachtet. Alte und neue Nutzer ohne Ausnahme gleich zu behandeln, ist mit dem Vertrauensschutzprinzip nicht vereinbar. Die Altnutzung muss also vielmehr verhältnismäßig beschränkt werden, wenn der Weg der Versteigerung eingeschlagen werden möchte. Das ursprüngliche Ziel der Minderung der Umweltbelastung mit den eben genannten Problematiken zu vereinbaren, erfordert viel Fingerspitzengefühl seitens des Gesetzgebers.

Bestandsschutz und Berufsfreiheit

Die Betreiber bereits genehmigter Anlagen haben im Vertrauen auf ihr Nutzungsrecht Investitionen getätigt, die nicht einfach übergangen werden können. Ihre Aufwendungen laufen größtenteils ins Leere, wenn der Fortbestand des Betriebes durch den Wegfall eines ehemals frei zugänglichen Gutes ernsthaft gefährdet wird. Die Zulässigkeit des Wechsels ist nur zu bejahen, wenn Härtefallregelungen getroffen werden und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt. Allerdings ist in diesem Fall der Bestandsschutz dadurch eingeschränkt, dass das Unternehmen nicht darauf spekulieren kann, dass seine Betriebsgenehmigung für immer den gleichen Anforderungen unterliegt. Die Betreiberpflichten sind dynamische Pflichten, die sich auch nach verschärften Emissionswerten richten müssen (vgl. § 17 BImSchG). Daher ist eine Teilversteigerung durchaus rechtmäßig, solange sie nicht in unzumutbarer Weise zu einer Verknappung der Emissionszertifikate führt. Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit setzt der Versteigerung keine unüberwindbare Grenze. Der Klimaschutz kann durchaus als Rechtfertigung für die neu eingeführte Grenze an Zertifikaten angesehen werden. Die vorgesehenen Härtefallregelungen (vgl. § 12 ZuG 2012) vermeiden auch hier, dass der Grundrechtszugang in unzumutbarer Weise versperrt ist.

Post-Kyoto-Prozess

Die anfänglich großen Probleme in der ersten Phase des Emissionshandels haben dem System einen nicht zu unterschätzenden Imageschaden eingebracht. Allerdings befindet sich das Projekt in seiner Anfangsphase und hat noch ausreichend Gelegenheit sich zu bewähren. Ist es erst mal in der EU etabliert und haben alle Staaten sich daran gewöhnt, wird auch eines Tages ein globales Handelssystem in Angriff genommen werden müssen. 2012 läuft das Kyoto-Protokoll aus und für die kommende Zeit existieren noch keine rechtlich bindenden Handlungspflichten. Allerdings werden die Klimakonferenzen im Dezember dieses Jahres in Posen und im Dezember 2009 in Kopenhagen vielleicht wichtige weitere Schritte festlegen.

Quellen: F.A.Z., Financial Times, Spiegel Online, Martini, Gebauer, „Alles umsonst?“ Zur Zuteilung von CO_2-Emissionszertifikaten: Ökonomische Idee und rechtliche Rahmenbedingungen, ZUR 2007, 225 ff.

Emissionen und Obergrenzen in der EU, sortiert nach Mitgliedsländern

Mitgliedstaat	Obergrenze 1. Handelszeitraum	2005 geprüfte Emissionen	Vorgeschlagene Obergrenze 2008–2012	Genehmigte Obergrenze 2008–2012	2008–2012 zusätzlich einbezogene Emissionen
Österreich	33,0	33,4	32,8	30,7	0,35
Belgien	62,08	55,58	63,33	58,5	5,0
Tschech. Rep.	97,6	82,5	101,9	86,8	entfällt
Frankreich	156,5	131,3	132,8	132,8	5,1
Deutschland	499	474	482	453,1	11,0
Griechenland	74,4	71,3	75,5	69,1	entfällt
Irland	22,3	22,4	22,6	21,15	entfällt
Lettland	4,6	2,9	7,7	3,3	entfällt
Litauen	12,3	6,6	16,6	8,8	0,05
Luxemburg	3,4	2,6	3,95	2,7	entfällt
Malta	2,9	1,98	2,96	2,1	entfällt
Niederlande	95,3	80,35	90,4	85,8	4,0
Polen	239,1	203,1	284,6	208,5	6,3
Slowakei	30,5	25,2	41,3	30,9	1,7
Slowenien	8,8	8,7	8,3	8,3	entfällt
Spanien	174,4	182,9	152,7	152,3	6,7
Schweden	22,9	19,3	25,2	22,8	2,0
Vereinigtes Königreich	245,3	242,4	246,2	246,2	9,5
INSGESAMT	1784,38	1646,51	1790,84	1623,85	51,7

Quelle: EU Presseerklärung IP/07/459 vom 2. April 2007

Einer fehlt

War die „Bonner Artenschutzkonferenz“ ein Durchbruch?

Eva Juliane Müller

Vor kurzem ging in Bonn die 9. Vertragsstaatenkonferenz (VSK-9) zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) zu Ende. Der Durchbruch für ein ABS-Regime sei gelungen, das „Bonner Mandat“ sei erteilt worden. Dies sei das Optimum dessen, was man hätte erwarten dürfen, so das Bundesumweltministerium. Aber was ist das Besondere an dieser Konvention? Was ist ein ABS-Regime und was heißt in diesem Zusammenhang „Durchbruch“?

USA haben nicht unterzeichnet

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt lag wie auch das Klimarahmenabkommen 1992 auf dem Umweltgipfel in Rio de Janeiro zur Zeichnung auf. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Inkrafttreten am 29. Dezember 1993 Vertragspartei. Als verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag ist das Übereinkommen heute das zentrale internationale Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt. 191 Staaten und die Europäische Union haben das Dokument inzwischen unterzeichnet. Nicht dabei sind die Vereinigten Staaten.

Das Übereinkommen verfolgt drei Hauptziele: Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile und die gerechte Aufteilung der Vorteile, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen erwachsen. Diese Ziele sollen keinesfalls unabhängig voneinander verfolgt werden, sondern die biologische Vielfalt soll gerade durch eine nachhaltige und gerechte Nutzung sowie zwecks Nutzung geschützt werden. Diejenigen Länder, die genetische Ressourcen bereitstellen und schützen, sollen sie auch wirtschaftlich nutzen können. Gerade im Hinblick auf Wissenschaft und Medizin ist der Wert biologischer Vielfalt bei nachhaltiger Nutzung enorm. Bislang erfolgt der Großteil der Wertschöpfung aus genetischen Ressourcen in den Industrieländern. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass Großunternehmen aus den Industrieländern durch Biotechnologie entwickelte Produkte rechtlich, etwa durch Patente, schützen lassen. Die dafür notwendige biologische Vielfalt muss von den betreffenden Ländern – überwiegend Entwicklungsländern – oder in diesen Ländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen geschützt und bereitgestellt werden. Diese sehen sich oft aus wirtschaftlichen Zwängen heraus genötigt, dem Umweltschutz nicht den erforderlichen Stellenwert einzuräumen. Riesige Waldflächen werden für den Anbau in Plantagen, z.B. für Tierfutter, gerodet. Doch gerade in tropischen Gegenden haben viele Arten nur ein vergleichbar kleines Verbreitungsgebiet, weshalb sie bereits bei der Rodung kleiner Flächen in Ihrer Existenz bedroht sind. Dadurch verschwinden jährlich geschätzte 10.000 bis 30.000 vom Menschen noch nicht entdeckte Arten. Zudem wird Patentschutz an bestimmten Gensequenzen oft durch sog. Biopiraterie erlangt. Dabei beantragen Konzerne Patente auf genetische Ressourcen aus Pflanzen oder Tieren, die begehrte Stoffe produzieren und schon lange von der einheimischen Bevölkerung erfolgreich genutzt werden. Sie eignen sich Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere sowie das Wissen der Ureinwohner zu. Die indigene Bevölkerung verdient daraufhin nicht nur nicht mit an der Vermarktung der patentierten Organismen, sie muss oft selbst Lizenzgebühren für die Verwendung von Saatgut oder Pflanzen zahlen, die bis dahin traditionell angebaut wurden.

Bedrohter Lebensraum: junger Orang-Utan

Gefährdet durch Jäger: Nashorn in der Savanne

Gerechtigkeit durch ABS-Mechanismus

Um diesen Interessenkonflikt zu lösen, sieht die CBD den ABS-Mechanismus vor. Dieser Mechanismus des „Access and Benefit-Sharing“ soll einen gerechten Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen regeln und damit für alle Beteiligten einen Anreiz zum Schutz biologischer Vielfalt bieten. Die Art. 15 ff. CBD sehen vor, dass Voraussetzung für jede ausländische Nutzung biologischer Vielfalt eine „auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung“ durch die Vertragspartei, die den Zugang gewährt, notwendig ist. Eine weitere Voraussetzung für den Zugang ist ein Vorteilsausgleich. Die Vertragspartei, die genetische Ressourcen wirtschaftlich nutzt, muss die den Zugang gewährende Vertragspartei nach zuvor vereinbarten Bedingungen an den Gewinnen beteiligen. Auch ein Technologietransfer aus Industrie- in Entwicklungsländer ist vorgesehen. Er soll den Entwicklungsändern als Hebel dienen, um im Austausch gegen genetische Ressourcen Zugang zu denjenigen Technologien zu erlangen, die für die Erhaltung und auf lange Sicht für die eigene nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt notwendig sind. Für die konkrete Umsetzung eines Vorteilsausgleichs existieren bislang aber keine verbindlichen Regeln. Die VSK-9 sollte in diesem Punkt Fortschritte bringen. Für die Ausarbeitung eines verbindlichen ABS-Regimes jedweder Art fehlte aber bislang das Mandat der Vertragsstaatenkonferenz. Der nun verkündete Durchbruch besteht darin, dass ein sog. Bonner Mandat erteilt wurde, welches einen gemeinsamen „Fahrplan“ zur Schaffung eines konkreten ABS-Regimes vorsieht. Bundesumweltminister Gabriel persönlich will sich als derzeitiger Präsident des Übereinkommens für die Ausarbeitung eines ABS-Regimes spätestens bis zur 10. VSK im Jahr 2010 in Japan einsetzen. Dieses könnte dann von der VSK beschlossen werden. Wir dürfen gespannt sein.

Schicksalsfrage Energie

Warum das Energierecht beim Umweltschutz eine entscheidende Rolle spielt

Inessa Molitor

Die Erderwärmung ist in aller Munde und täglich drohen neue Studien mit dem klimatischen Super-Gau. Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht und in der Arktis schwinden ganze Landstriche.

Globales Treibhaus

„Grüner Strom" ist nur ein Begriff, der vermuten lässt, dass auch das Energierecht seinen Teil zum Umweltrecht, insbesondere zum Umweltschutz beiträgt. So sollen das Kraft-Wärmekopplungs-Gesetz (KWK-G) und vor allem das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die Umweltverschmutzung verringern und neue Energien fördern.

Die fossilen Brennstoffe sind nicht nur endlich, sondern tragen maßgeblich zum sog. Treibhauseffekt bei. Das Problem ist aber: „Erneuerbare Energien sind nicht zu Marktpreisen herstellbar. Dasselbe gilt für die Kraftwärmekopplung", so Professor Ulrich Ehricke, Wirtschafts- und Energierechtler an der Universität zu Köln. Im Klartext: Umweltschutz kostet Geld! „Auf der einen Seite sind wir uns bewusst, dass die Förderung von erneuerbaren Energien notwendig ist, auf der anderen Seite würde sie aufgrund der hohen Preise niemand abnehmen. Der Staat muss also handeln und macht die Abnahme von „Ökostrom" zur Pflicht." In der Praxis sieht das folgendermaßen aus: Energiekonzerne herkömmlichen Stroms müssen ihrerseits grünen Strom kaufen und in das Versorgungsnetz einspeisen. Der Endverbraucher nimmt damit grundsätzlich auch einen Teil Ökostrom ab, den er über seine Energiekostenabrechnung mitfinanziert. Im Endeffekt haben also alle etwas davon, die Produzenten des Ökostroms könnten ohne die staatlichen Vorgaben am Markt nicht existieren, die herkömmlichen Stromlieferanten bekommen einen Teil der Kosten durch ihre Kunden refinanziert und der Einzelne kann seinen Part zum Umweltschutz beitragen. „Ein kluger Schachzug", gibt Ehricke zu verstehen.

EU in der Vorreiterrolle

Obwohl weltweit bekannt ist, dass der CO_2-Ausstoß global drastisch verringert

Prof. Ulrich Ehricke: „Erneuerbare Energien sind nicht zu Marktpreisen herstellbar."

werden muss, konnten die Bemühungen, vor allem der europäischen Vertreter, einen bindenden Beschluss über die Minderung der Treibhausgasemissionen zu fassen, beim letztjährigen G8-Gipfel nicht umgesetzt werden. Überrascht haben dürfte das indes wenige, zeichnete sich dies doch bereits im Vorfeld anhand der Ablehnung einzelner Länder beim ASEM-Treffen zwischen den Vertretern Asiens und Europas in Hamburg ab. Dieser Trend setzte sich schließlich auch beim Weltklimagipfel im Dezember 2007 in Bali fort. Zwar einigten sich die mehr als 180 Teilnehmerstaaten auf die Reduzierung des CO_2-Ausstoßes, konkrete Emissionshöchstwerte wurden jedoch nicht festgelegt. Vielmehr war von „tiefen Einschnitten" die Rede.

Geld regiert die Welt

Oder ohne Moos nix los! So hat die EU trotz der Querelen um die Begrenzung der Emissionswerte eine, so Ulrich Ehricke, „extrem kluge Idee in die Tat umgesetzt" – den Emissionszertifikatehandel. Kurz: Wer weniger CO_2 ausstößt, wird belohnt. Diejenigen, die eine geringere Menge Schadstoffe produzieren, als sie Zertifikate (Zuteilung durch den Staat) benötigen, können diese am Markt anbieten. Eines der größten Probleme sieht Ehricke darin, dass die Zertifikate in der ersten Zuteilungsperiode kostenfrei ausgeteilt wurden und nun zum Marktpreis weiterveräußert und in den Strompreis eingepreist werden. D.h. die Kosten treffen nicht zuletzt den Endkunden, der die hohen Energiepreise mitträgt. Die Unternehmen sind hingegen durch eine effiziente Einsparung von Schadstoffemissionen in der lukrativen Ausgangslage, mit den nicht verbrauchten Zertifikaten am Markt auch über die Grenzen hinweg zu handeln. Dies sei vor allem politisch schwer erklärbar, aus rechtlicher und ökonomischer Sicht aber einwandfrei. Um den CO_2-Anteil in der Atmosphäre tatsächlich zu senken, sollen die erlaubten Emissionen nach und nach gesenkt werden. Waren es in Deutschland in der ersten Phase noch 499 Zertifikate, verringerte sich der Anteil in der zweiten Zuteilungsperiode auf 453,1. Nicht zuletzt durch das Kyoto-Protokoll, dem sich auch die EU gegenüber verpflichtet sieht, kommt dem Emissionsrechtehandel eine wesentliche Bedeutung zu. Einheitliche Emissionshöchstwerte gibt es jedoch auch für die EU-Länder nicht. Der Weg (sog. Burden Sharing) ist das Ziel (Einsparung von 8 %).

Atomkraft – nein danke!

Das war ein verbreitetes Motto in den 80ern und sorgt auch heute noch für heftige Diskussionen. Doch eines ist sicher, Atomkraftwerke produzieren kein CO_2. Aufgrund der ungeklärten Endlagerfrage auf der einen und Luftverschmutzung durch Kohlekraftwerke auf der anderen Seite stecke die Politik in einem riesen Dilemma, gibt Ulrich Ehricke zu bedenken. Rechtlich sei die Sache indes klar, es gibt einen Vertrag (sog. Atomkonsens zwischen Bundesregierung und den Betreibergesellschaften) und solange der Bestand habe, gäbe es juristisch keine Handhabe die Atomkraftwerke zumindest bis zur Weiterverbreitung von Produktionsanlagen für Ökostrom am Laufen zu halten. Die aus Sicht des Endkunden wünschenswerte Kopplung geringer Schadstoffemissionen und niedriger Energiepreise scheint jedenfalls derzeit nicht praktikabel. So habe die Kommission vielmehr ein Interesse an hohen Energiepreisen, erklärt Ehricke weiter. Denn je mehr Energie aufgrund hoher Kosten eingespart werde, desto geringer die Umweltbelastung.

Globalisierte (Preis-)Politik hin oder her, letztendlich sollte sich jeder selbst die Frage stellen: Was ist uns unsere Umwelt wert?

„Man darf immer die spannenden Fälle bearbeiten“

Im Gespräch mit Corinna Budras, FAZ-Wirtschaftsredakteurin für „Recht & Steuern“

Frau Budras, können Anwälte eigentlich schreiben?

Sie können für ihre Kollegen schreiben, für Richter und Staatsanwälte. Aber sie können das meist nicht einem breiten Publikum oder auch nur ihren Mandanten beibringen.

Was sind deren gröbste Verstöße gegen den journalistischen Stil?

Der Nominalstil: Die Sprache wird dadurch sperriger und unverständlicher. Und dann werden oft Fachbegriffe gebraucht, die im Umgang zwischen Juristen sehr gut sind, weil sofort jeder weiß, was gemeint ist, aber die natürlich den Laien außen vor lassen.

Was war Ihre erste Liebe: Journalismus oder Juristerei?

Der Journalismus. Ich habe schon in der Schule angefangen, Schülerzeitung zu schreiben und dann während des Studiums auch Praktika gemacht.

Und die erste Begegnung mit Jura?

Durch mein Elternhaus. Meine Mutter ist Rentenberaterin – Schmalspur-Rechtsanwältin, wie sie immer so schön sagt. Deswegen habe ich schon ein bisschen die juristische Denkweise mitbekommen. Ich möchte gar nicht mal ausschließen, dass es auch geprägt wurde durch amerikanische Fernsehserien wie „Matlock“ oder die deutsche Serie „Liebling Kreuzberg“.

Fühlen Sie sich noch als Juristin?

Bei der FAZ fühle ich mehr denn je als Juristin, weil ich so viele Fachzeitschriften durcharbeiten muss wie niemals zuvor. Man muss inhaltlich sehr genau wissen, wovon man schreibt, um die Themen beobachten zu können, um wissen zu können, was wichtig ist und was nicht. Weil Jura eines der wenigen Gebiete ist, wo einem das niemand sagt. In einem Urteil steht ja selten drauf: „Achtung, hier wird’s interessant!“, und ganz oft sind die wirklich interessanten Dinge auf Seite 32 ganz unten versteckt. Das muss man schon ganz genau verfolgen, um die Spreu vom Weizen zu trennen. Dabei hilft mir das Jurastudium und die permanente Fortbildung. Das Jurastudium hilft mir, mich mit Anwälten zu unterhalten und die richtigen Fragen zu stellen. Aber die konsequente Fortbildung und das Lesen von Fachzeitschriften helfen mir, die guten Geschichten von den schlechten zu trennen.

Gibt es einen Königsweg für Juristen in den Journalismus?

Die Journalistenschule gibt eine sehr gute Ausbildung, ohne einen vorher zu sehr festzulegen. Die andere Möglichkeit ist, ein Volontariat zu machen, das schon sehr schnell an ein Haus bindet. Es kann ein Riesenvorteil sein, weil man in guten Zeiten wie jetzt auch tatsächlich übernommen wird. Andererseits steht man nachher, wenn man in schlechten Zeiten nicht übernommen wird, wieder genauso da wie nach der Journalistenschule.

Wie hat man sich einen Tag im Leben der Wirtschaftsredakteurin Budras vorzustellen?

Morgens lese ich erst einmal Zeitung: die eigene und die Konkurrenz natürlich auch ganz stark. Man muss eben auch immer gucken, was machen die anderen, wie haben die das aufbereitet, was haben die für Themen, die wir nicht haben. Und dann ist der Tag geprägt von Konferenzen, in denen man Ideen sammelt – im kleineren Kreis und dann auch im größeren Kreis -, in denen man sich abstimmt mit den anderen Ressorts, in denen man nochmals guckt, was sind die großen Geschichten, die nach vorne drängen, was kann man eher klein machen. Und dann hängt es sehr stark davon ab, ob man Termine macht. Im Lokaljournalismus ist man sehr viel öfter draußen und geht auf Veranstaltungen. Ich telefoniere vor allem sehr viel, gucke, was die Gerichte auf Ihrer Agenda haben, was für Urteile anstehen. Und je nachdem, was passiert, ob Pressekonferenzen anstehen oder Gerichtsverhandlungen oder Telefonate, bin ich entweder draußen oder im Büro.

Was macht für Sie den Reiz aus, als Juristin journalistisch bzw. als Journalistin im Recht zu arbeiten?

Der Reiz ist, dass man letztendlich immer nur die spannenden Fälle bearbeiten darf und mit den spannendsten Personen zu tun hat. Man muss sich nicht mehr wie im Studium mit der großen Breite befassen, sondern kann sich das, was jeden interessiert, worüber auch jeder redet, heraussuchen.

Das Gespräch führte Jean-Claude Alexandre Ho.

Corinna Budras

wurde 1976 in Berlin geboren, dort ist sie auch aufgewachsen. Während der Schulzeit hat sie ein Auslandsjahr an einer amerikanischen High-School in Washington State verbracht. Nach dem Abitur studierte sie Jura, zwei Semester davon in Lüttich/Belgien mit Schwerpunkt Europarecht. Erste journalistische Erfahrungen sammelte sie in ihrer Studienzeit in der Lokalredaktion der „tageszeitung“. Auf das juristische Staatsexamen folgte eine Ausbildung an der Berliner Journalisten-Schule mit verschiedenen Praktika. Die erste Festanstellung führte sie in den amerikanischen Journalismus: Bei der Nachrichtenagentur Bloomberg arbeitete sie zwei Jahre lang als „Legal Reporter“ in Frankfurt. Dort hat sie vornehmlich juristische Themen behandelt und dabei etwa das Mannesmann-Verfahren in Düsseldorf verfolgt. Im Mai 2005 folgte dann der Wechsel in das Wirtschaftsressort der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Auch dort schreibt sie über Wirtschaftsrecht und betreut die Seite „Recht & Steuern“.

Quelle: faz.net

heymann

Heymann & Partner
Rechtsanwälte

Wir sind mit Schwerpunkt in den Bereichen Private Equity sowie IP und IT tätig. Und dies mit anhaltendem Erfolg. Diesen wollen wir nachhaltig ausbauen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, in all diesen Bereichen eine der führenden Kanzleien Deutschlands zu werden. Helfen Sie uns dabei.

Wir suchen zur Verstärkung unserer Private Equity sowie IP und IT Teams

Associates

Sie sind überdurchschnittlich qualifiziert (Prädikatsexamina), hochmotiviert und verfügen über verhandlungssichere Englischkenntnisse. Sie haben bereits einschlägige Berufserfahrung oder stehen vor dem Eintritt in das Berufsleben. Für den Bereich IP erwarten wir zusätzlich ein ausgeprägt technisches Interesse und Verständnis (Schutz von Patenten und Know-how).

Wir sind eine junge, qualitätsorientierte deutsche Kanzlei mit international erfahrenen Anwältinnen und Anwälten und bieten Ausbildung und teamorientiertes Arbeiten auf hohem fachlichen Niveau. Überschaubare Teamgröße und konkrete Partnerchancen kommen hinzu. Freude an der Arbeit bieten und erwarten wir.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an

a.wachs@heylaw.de

oder

Dr. Friedrich Klinkert
Heymann & Partner
Rechtsanwälte
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Zu Gast im Land der Herzlichkeit

Wahlstation in der Deutschen Botschaft in Phnom Penh, Kambodscha

Nino Goldbeck

Es klingt so gar nicht bürokratisch: „Sie sind flexibel, abenteuerlustig, Sie suchen das Neue und möchten dem Alltagstrott Ihrer Ausbildung entkommen. Dann bewerben Sie sich für eine Ausbildungsstation des juristischen Vorbereitungsdienstes bei deutschen Auslandsvertretungen oder in der Zentrale des Auswärtigen Amts.“ Wer sich angesprochen fühlt, der Bewerbungsaufforderung nachkommt und das Auswahlverfahren, in dem u. a. auf die Note des ersten Staatsexamens, praktische Erfahrungen, Auslandsaufenthalte und Sprachkenntnisse Wert gelegt wird, unbeschadet übersteht, hat allen Grund zur Freude – und ein wenig Grund zur Hoffnung, dass es gar noch mit einem der präferierten Ausbildungsorte klappt. Unbesorgt kann den drei Monaten im Ausland entgegengesehen werden, wenn vorgeschlagene Ausbildungsstelle die Deutsche Botschaft in Phnom Penh ist und – ein Blick in den Weltatlas verschafft Gewissheit – im fernen Kambodscha zwischen Thailand, Laos und Vietnam liegt.

Ökologische Architektur

Ein Königreich mit bewegter Vergangenheit

Das Königreich Kambodscha (Landessprache: Khmer) zählt heute etwa 14 Millionen Einwohner und ist vom tropisch-monsunalen Klima Südostasiens geprägt. In der lebendigen und rasant wachsenden Hauptstadt Phnom Penh residieren gegenwärtig ca. 1,7 Millionen Einwohner. Der weit überwiegende Teil der kambodschanischen Bevölkerung lebt allerdings auf dem Land und ernährt sich mehr schlecht als recht von den Erträgen der Landwirtschaft. Kambodscha, das trotz unübersehbarer positiver Entwicklungen in den vergangenen Jahren nach wie vor zu den ärmsten und – nicht weniger tragisch – korruptesten Staaten der Welt gehört, hat eine bewegte Vergangenheit, deren Nachwirkungen noch heute allerorts bemerkbar sind. Insbesondere die Schreckensherrschaft der Roten Khmer mit bis zu 2 Millionen Todesopfern (etwa ein Fünftel der damaligen Bevölkerung) hat Spuren hinterlassen, deren Aufarbeitung und Beseitigung unverändert viele politische, justizielle und finanzielle Kräfte erfordert. Entsprechend steht im Focus der medialen und internationalen Aufmerksamkeit gegenwärtig das Khmer-Rouge-Tribunal, das nach jahrelangem Gezerre im Jahr 2006 endlich seine Arbeit aufnehmen konnte und in jüngerer Zeit – insbesondere in Form mehrerer spektakulärer Verhaftungen hochrangiger Mitglieder des ehemaligen Regimes – verstärkt aktiv geworden ist.

Kambodschanischer Nachwuchs

Aufgabenspektrum der Auslandsvertretung in Kambodscha

Ausgestattet mit einem informativen Travel Guide, den erforderlichen Impfungen und einer Auslandskrankenversicherung für den Notfall kann man sich voller Vorfreude auf den Weg nach Phnom Penh via Bangkok oder Kuala Lumpur machen, um für ein Vierteljahr den Auswärtigen Dienst mit allen Kräften zu unterstützen. Wichtig ist es dabei, sich die Aufgaben des Auswärtigen Amtes nochmals vor Augen zu führen: Es vertritt die Interessen Deutschlands und seiner Bürger in der Welt, engagiert sich für „Frieden, Freiheit, Demokratie, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weltweit“ und bemüht sich im Rahmen des Möglichen, „Menschenrechten, Völkerrecht und Rechtsstaatlichkeit Geltung zu verschaffen“.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Aufgabenspektrum der Botschaft in

Geschäftiges Treiben

Phnom Penh, das sich auf insgesamt fünf Referate verteilt: Das politische Referat befasst sich in erster Linie mit den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Kambodscha, während das Referat für Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit die volkswirtschaftliche Entwicklung des Königreichs beobachtet und koordinierend bei der projektbezogenen technischen und finanziellen Zusammenarbeit deutscher Organisationen (z. B. Deutscher Entwicklungsdienst, DED) mit der kambodschanischen Seite wirkt. Eine erhebliche praktische Bedeutung kommt dem Referat für Rechts- und Konsularangelegenheiten zu, in dem etwa Visa- und Passfragen bearbeitet werden; zudem fungiert es in Rechtsangelegenheiten als Ansprechpartner für die etwa 250 in Kambodscha ansässigen deutschen Staatsangehörigen. Das Kulturreferat zeichnet für kulturpolitische Themen verantwortlich und unterstützt hierfür z. B. kulturelle Veranstaltungen in der Hauptstadt. Das Pressereferat der Botschaft schließlich wirkt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, der kambodschanischen Bevölkerung ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild von Deutschland zu vermitteln.

Arbeitsumfeld und Tätigkeiten des Referendars

Als Referendar wird man in dieses breite Aufgabenspektrum flexibel integriert, so dass sich die Tätigkeit in der Botschaft als sehr vielgestaltig und facettenreich erweist. Schwerpunktmäßig wird man jedoch im Referat für Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit sowie im Referat für Rechts- und Konsularangelegenheiten eingesetzt. Als „typische" Aufgabenstellungen kristallisieren sich dabei mit der Zeit die Teilnahme an Meetings, Kongressen und sonstigen Events, der Besuch und die Betreuung der in Kambodscha inhaftierten deutschen Staatsangehörigen, der Entwurf von Pressemitteilungen, offiziellen Schreiben und Verbalnoten, das Verfassen von Vermerken und Berichtsentwürfen, verschiedene Recherchetätigkeiten sowie die Vorbereitung von Vaterschaftsanerkennungen und Sorgerechtserklärungen heraus. Der juristische Bezug der Referendarstätigkeit ist bei alledem (erwartungsgemäß) vergleichsweise gering, was freilich nicht notwendig negativ ins Gewicht fallen muss. Auch dass die viel beachtete „Examensrelevanz" der einzelnen Aufgaben gen Null geht, lässt sich verschmerzen.

Das gilt umso mehr, als sich der Referendar in einem ausgesprochen angenehmen Arbeitsumfeld wiederfindet: Man wird in der recht kleinen Botschaft, in der nach abermaligen Stellenkürzungen derzeit lediglich sieben (deutsche) „Entsandte" und sechzehn (kambodschanische) „Ortkräfte" tätig sind, von allen Mitarbeitern sehr offen und herzlich aufgenommen. Leiter der Botschaft und als einziger Jurist zugleich Ausbildungsleiter ist Botschafter Frank-Marcus Mann.

Bei Fragen und Problemen findet sich stets freundliche und kompetente Hilfe. Das ausgesprochen gute Arbeitsklima, das auch in den außerdienstlichen Bereich hineinreicht, wird ergänzt durch ein eigenes – mit modernen Arbeitsmitteln (Ausnahme: juristische Fachliteratur) ausgestattetes – klimatisiertes Referendarzimmer, so dass keine Wünsche offen bleiben.

Angkor Wat, sonnige Strände und geröstete Spinnen in der Freizeit

Die geregelten Arbeitszeiten unter der Woche (7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags nur bis 13:00 Uhr) und die freien Wochenenden eröffnen die willkommene Möglichkeit, neben Phnom Penh auch noch weitere Landesteile kennen zu lernen. Ein kulturelles „Muss" stellt sicherlich ein Ausflug zu den weltberühmten Tempeln von Angkor Wat dar, deren professionelle Vermarktung dazu beigetragen hat, dass im Jahr 2007 erstmals mehr als zwei Millionen Touristen nach Kambodscha eingereist sind. Wem der Sinn nach Sonne, Strand und frischen Meeresfrüchten steht, sollte es nicht versäumen, dem – mittlerweile nicht mehr ganz so „gemütlichen" – Küstenort Sihanoukville per Bustransfer einen Besuch abzustatten. Im Rahmen des

Stations-
urlaubs lassen sich zudem weiter entfernte Gebiete Kambodschas oder auch das östlich anschließende Südvietnam erkunden. Dem reisenden Referendar kommt dabei das sehr niedrige Preisniveau und die Dollarschwäche (der US-Dollar ist in Kambodscha die informelle Zweitwährung) wie auch sonst im Alltag sehr zugute – ein typisches „Nationalfingerfood", handtellergroße geröstete Erdspinnen, gibt es für knappe 0,15 €.

Auf nach Kambodscha!

Wer sich für eine Station beim Auswärtigen Amt entscheidet und letzten Endes das Glück hat, zur Auslandsvertretung nach Phnom Penh geschickt zu werden, wird vom immerwarmen Kambodscha und – dies ganz besonders – seinen Bewohnern begeistert sein. Land und Leute bereiten dem Gast eine vielseitige und beeindruckende Zeit, die ihm stets in bester Erinnerung bleiben wird. Es empfiehlt sich daher sehr, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als örtliche Präferenz die Botschaft in Phnom Penh anzugeben.

Wohnen im Grünen

Recht haben heißt nicht Mandate gewinnen

Eine neue Studie zeigt, wie große Anwaltskanzleien ihr Marketing ausbauen wollen

Inessa Molitor

Wer einen Arzt aufsuchen muss und blass der Diagnose seines Mediziners lauscht, nur um festzustellen, dass er mit Rhenitis, Bronchitis und Cephalea lediglich an einer Erkältung leidet, kann sich in etwa vorstellen, wie es Mandanten im Anwaltsgespräch ergeht. Auch der Jurist unterstreicht seine zumeist ohnehin komplizierten Aussagen gern mit lateinischen Fachbegriffen: Ob nun ex lege, ex ante, ex post, oder ex tunc, juristisches Kauderwelsch ist nicht gerade laienkompatibel und mandantenfreundlich, das haben auch große Wirtschaftskanzleien erkannt – und dies nicht erst ex nunc.

Verkaufsförderung ist Trumpf

Das Bestreben der großen Wirtschaftskanzleien geht vor allem dahin, ihr Marketing auszubauen und in Business Development-Maßnahmen zu investieren, zeigt die Studie „Anwaltsmonitor 2008“, die von der branchenspezialisierten PR-Agentur Triller Communication in enger Zusammenarbeit mit der Financial Times Deutschland durchgeführt wurde. Insgesamt nahmen 58 Kanzleien mit knapp 5000 Berufsträgern an der Umfrage teil, wobei rund 70 % ein Interesse daran haben, das Verkaufstraining inklusive soft skills für Anwälte zu erweitern und in Kundenbeziehungsmanagement-Systeme, sog. CRM-Tools, zu investieren. Wer die Gunst seiner Kunden gewinnen will, kommt nicht umhin, die Sprache seiner potentiellen Mandanten zu sprechen und überzeugend aufzutreten: „Die professionelle Geschäftsentwicklung ist weit mehr als das reine Golf-Lunch-Dinner Marketing“, bestätigt Ilan Hanohov, Business Development Manager bei Reed Smith den Trend des professionalisierten Kanzleimarketings.

Erfolgreicher Marketing-Mix

Die Konkurrenz um das Buhlen lukrativer Unternehmen ist groß. Wohl dem, der den perfekten Eindruck im Mandats-Wettstreit hinterlässt. So ist es nicht verwunderlich, dass in Großkanzleien eine ausgezeichnete Vorbereitung und Präsentation, insbesondere mit Unterstützung der Marketingabteilung, als mit Abstand wichtigste Maßnahme für das erfolgreiche Gewinnen neuer Mandate gilt. Gute Pitchunterlagen und die effektive Nutzung von Adress- und CRM-Datenbanken sind daher wichtige Bausteine auf dem Weg, potentielle Mandanten von sich zu überzeugen. Kein Wunder also, dass große Wirtschaftskanzleien Unmengen an Zeit in diese Strategien investieren. Immerhin steigere die Unterstützung der Marketingabteilung die Erfolgsquote von Pitches messbar, erklärt Marie Christin Shenouda, Marketing Director bei Taylor Wessing. Obwohl 80 % der Sozietäten die Stunden, die von ihren Rechtsanwälten für das Marketing aufgewendet werden, erfassen, wird dieser Aufwand aber nur bei lediglich vier von zehn Kanzleien auch entlohnt. Möglicherweise ein Hinweis darauf, dass das Marketing von den Berufsträgern nicht optimal unterstützt wird. Laut Anwaltsmonitor empfanden nur 16 % den Associate- und Partnersupport als sehr gut.

Profis gesucht

Dennoch zeigt sich, dass alle Kanzleien bestrebt sind, ihre Marketingabteilungen auszubauen und weitere Mitarbeiter einzustellen. Gute Chancen bieten sich vor allem für Fachkräfte im Bereich Geschäftsentwicklung, immerhin wachsen hier die Teams der Großkanzleien um 25 %. Intern befasse sich sogar fast die Hälfte der Marketing-Mitarbeiter mit Business Delevopment, so Barbara Gruber, Media Relations Managerin von White & Case.

Presse Top, Internet Flop: Obwohl die Sozietäten einhellig der Meinung sind, dass die Präsenz in der Wirtschaftspresse und das Online-Marketing effiziente Eckpfeiler des gesamten Marketing-Pakets sind, vernachlässigen erstaunlicher Weise insbesondere die Großkanzleien ihren Auftritt im World Wide Web. Ein Drittel scheut die Mühe herauszufiltern, wer ihre Website nutzt, welche Informationen gesucht werden und ob die Interessenten tatsächlich finden, was sie suchen. Auch hier werden kreative Köpfe gebraucht, die das Online-Marketing effektiver in das Gesamtpaket einbinden.

Viel Zeit investieren die Werbe-Experten zudem in sog. Submissions, deren Ziel darin liegt, möglichst vorn in den Kanzleihandbüchern zu landen, die jährlich ein Ranking der Top-Kanzleien herausgeben. Ein Spitzenplatz in Juve und Co. eröffnet nicht zuletzt die Möglichkeit, potentielle Mandanten, aber auch hervorragende Jung-Juristen auf sich aufmerksam zu machen. Ein Faktor, der nicht zu unterschätzen ist, so nutzen mehr als 90 % die Submission-Plattform.

Investitionen für den Gewinn

Insgesamt geben die befragten Wirtschaftskanzleien 1,9 % ihres Honorarumsatzes für die Mandantengewinnung und -bindung aus. Um wettbewerbsfähig zu sein, müssen hierbei insbesondere die kleiner aufgestellten Kanzleien mit bis zu 100 Berufsträgern tiefer in die Tasche greifen. Während es dort 2,1 % der Einnahmen verschlingt, investieren ihre Kollegen in Großkanzleien im Schnitt 1,3 %. Obwohl sich alle Kanzleien einig sind, dass eine professionelle Geschäftsentwicklung unerlässlich ist, um am Markt bestehen zu können, haben nur wenige Sozietäten eine klare Marketingstrategie. Nur jeder fünfte Werbefachmann in kleineren Kanzleien und nur jeder sechste in Großkanzleien stimmte der Frage nach einer klaren Taktik zu. Viele Sozietäten müssen daher in Sachen Verkaufsförderung noch einiges tun und ihren Marketingerkenntnissen Taten folgen lassen.

Anzeige

RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)

Fernstudiengänge, 4 – 7 Semester

FSH, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken,
Tel. 06 81/390 52-63, Fax. 39 04-620, www.e-FSH.de

WEGNER ULLRICH MÜLLER-HELLE

OZEANDAMPFER ODER SPEED BOAT?

Wenn Sie schneller sein wollen und eine Alternative zur Arbeit in der Großkanzlei suchen, sind Sie bei uns richtig.

Wegner Ullrich Müller-Helle ist ein Spin-Off einer US-amerikanischen Großkanzlei. Wir stellen höchste Ansprüche an die Beratung und Vertretung unserer Mandanten, die ein hochprofessionelles und motiviertes Team von erfahrenen Anwälten in uns gefunden haben.

Wir suchen **Anwälte/Anwältinnen** mit Prädikatsexamina und sehr guten Englischkenntnissen. Sie sind Berufsanfänger oder verfügen über bis zu zwei Jahre Berufserfahrung, die Sie nach Möglichkeit in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Prozessrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht gesammelt haben. Wenn Sie Ihre Promotion während des Berufes abschließen wollen und zunächst ein Teilzeitmodell vor Augen haben, sind wir dafür offen.

Wir suchen außerdem **Referendare/Referendarinnen**, die auf hohem Niveau individuell betreut werden wollen und ihre überdurchschnittlichen Kenntnisse mit einem Prädikatsexamen belegen können.
Auch **Studenten/Studentinnen** höherer Semester, die erste Einblicke in den Anwaltsberuf gewinnen wollen, sind uns willkommen.

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt **Thilo Ullrich**
Georgenstraße 24 ▪ 10117 Berlin ▪ T +49 (0)30 - 221 99 46 - 00 ▪ F +49 (0)30 - 221 99 46 - 20 ▪ info@wegnerpartner.de ▪ www.wegnerpartner.de

Traum erfüllt in der Nische

Auch eine juristische Karriere: einen Online-Shop für Jura-Bücher gründen

Wiebke Rhodius

Was kommt danach? Das ist wohl die zentrale Frage, die sich alle Juristen kurz vor und nach dem zweiten Staatsexamen stellen. Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt – die Betätigungsfelder scheinen allein auf juristischem Terrain unendlich. Doch es eröffnen sich nebenberuflich noch ganz andere Möglichkeiten.

Ich habe in Bonn und Lausanne Jura studiert und in Düsseldorf das Referendariat durchlaufen. Nach dem zweiten Staatsexamen im März 2007 begann ich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu promovieren. Eigentlich eine ganz normale Juristenkarriere.

Zusätzlich dazu bin ich aber einen etwas ungewöhnlichen Weg gegangen. Ich habe ein Online-Unternehmen gegründet, das jetzt langsam auf dem Markt Fuß fasst. Schon immer fand ich Gründergeschichten faszinierend und das Internet bietet hier unendliche Möglichkeiten, vor allem wegen des geringen finanziellen Risikos. Die Idee für den Online-Shop „jusbook“ kam mir während des Referendariates. Studenten und Referendare geben im Laufe Ihrer Ausbildung sehr viel Geld für juristische Literatur aus. In den Universitäten stehen oft nur wenige und alte Exemplare der dringend benötigten Fachbücher zur Verfügung. Vor allem die Kommentare, die für die Probeklausuren im Referendariat benötigt werden, leeren laufend die Portemonnaies der angehenden Juristen. Nach den Prüfungen werden die Bücher meist nicht mehr benötigt. Nicht selten muten die vier Wände frisch gebackener Volljuristen an wie eine riesige Bibliothek.

Vor allem die Kommentare leeren laufend die Portemonnaies der angehenden Juristen.

Pinnwand nicht mehr zeitgemäß

Was liegt da näher, als ein spezialisierter Marktplatz im Internet, der die mittlerweile nicht mehr zeitgemäße Pinnwand-Verkaufs-Methode ablösen kann? Juristen sollten Ihre Bücher günstig und sofort online einkaufen und nach der Verwendung wieder kostenlos verkaufen können, ohne lange in lästigen Unterrubriken suchen zu müssen. Die Idee für „jusbook“ war geboren, die Umsetzung konnte beginnen. Die Namenssuche und die Registrierung der Domains waren dabei die kleinsten und vielleicht auch die schönsten Aufgaben. Ich hatte bereits eine ungefähre Vorstellung davon, wie die Seite gestaltet sein sollte, konnte aber weder programmieren, noch hatte ich Ahnung vom Webdesign in seinen Feinheiten. Ich wusste nicht, was eine IP-Adresse ist und wie E-Payment-Verfahren ablaufen. Gute Freunde erklärten sich bereit, das Projekt mit ihrem Wissen und ihrer Tatkraft zu unterstützen. Texte mussten geschrieben, Abläufe mussten besprochen und das Logo musste entwickelt werden. Die Seite sollte gut überschaubar und ansprechend und die Abläufe sollten unkompliziert sein. Unbedingt sollte der Buchkauf so günstig wie möglich sein. Unzählige Telefonate später entstanden nach den ersten Entwürfen eine Seite nach der anderen und schließlich ein vollständiger Online- Shop. In der Aufbauphase lernte ich sehr viel über das Internet und über die Arbeit als Programmierer und Webdesigner.

Es folgte die Testphase, in der „jusbook“ auf Herz und Nieren überprüft werden musste. Unglaublich, wie viele Fehler sich einschleichen können und ebenso unglaublich, wie viel Enthusiasmus Juristen für die Fehlersuche aufbringen können. Ohne die zahlreichen Testpersonen würde der Shop heute wahrscheinlich im Chaos versinken. Alle Beteiligten hatten eine sehr spannende und lehrreiche Zeit mit vielen Höhen und Tiefen, die ich persönlich nicht missen möchte.

Endlich Online

Ende September 2007 geht „jusbook“ endlich online. Und seit diesem Tag füllen zusätzlich zu den Paragraphen auch Besucherzahlen und Berichte über Domainverweise meine Tage. „Page-Impressions“ und „SSL-Verschlüsselung“ sind keine Fremdworte mehr. Anfänglich ist es schwer, sich auf andere Dinge zu konzentrieren. Wie automatisch loggt man sich immer wieder ein und verfolgt jeden neuen Zugriff, freut sich über jeden Nutzer und jedes Buch, das den Weg auf die Seite findet. So etwas hat in den ersten Tagen wirklich das Suchtpotential eines brandneuen Computerspiels. Auch danach bleibt die Arbeit nicht aus. Sei es die Eintragung bei google, die erst im dritten Anlauf glückte, oder ein Nutzer, der eine Frage hat, es gibt immer irgendetwas zu tun.

Mittlerweile sind die Seiten gefüllt und das ein oder andere Buch hat den Weg zu einem neuen Eigentümer gefunden. „jusbook“ ist keine ganz unbekannte Größe mehr bei Jurastudenten und Referendaren. Das verdankt der Shop vor allem auch den Universitäten und Referendarabteilungen in den Gerichten, die sich bereit erklärt haben, das Informations-Poster auszuhängen. Künftig soll das Marketing hauptsächlich über Online-Werbung stattfinden. Das Unternehmen ist noch jung und aller Anfang ist schwer. Die geringe Provision, die bei einem Buchkauf anfällt, finanziert die Seite. Das Ziel ist, dass der Shop irgendwann mithilfe der Schaltung von Werbung Gewinne abwirft. Ob und wann das der Fall sein wird, weiß niemand. Das Projekt hat mich aber schon jetzt um so viele wertvolle Erfahrungen reicher gemacht, dass sich das Wagnis auf jeden Fall gelohnt hat.

Man kann daher nur jeden ermutigen, einmal über den berühmten „juristischen Tellerrand“ hinauszublicken und die eigenen Träume zu verwirklichen. Es gibt noch viele Nischen, die ausgefüllt werden wollen. Im Bereich juristische Fachliteratur hat der Marktplatz „jusbook.de“ eine weitere geschlossen.

Informationen

www.jusbook.de

Die Autorin

Wiebke Rhodius

Aus einer Hand

Zu Besuch bei Advises Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Inessa Molitor

Unweit der Düsseldorfer Königsallee findet sich die mit Schwerpunkt in der Transaktionsberatung tätige, multidisziplinäre Kanzlei Advises Partnerschaft und Advises GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Ob rechtliche Fragestellungen, steuerliche Unklarheiten oder Jahresabschlussprüfungen, das Advises-Team von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern berät fachübergreifend gemeinsam.

Aus fünf mach sieben

Advises blickt auf eine eher junge Tradition zurück, wagten schließlich erst im vergangenen Jahr fünf einstige Partner der ehemaligen Großkanzlei Haarmann Hemmelrath nach langjähriger Zusammenarbeit den Sprung in die gemeinsame Selbstständigkeit. Jüngst in 2008 sind zwei weitere Partner dem Beispiel ihrer Kollegen gefolgt und zum Gründungsquintett hinzugestoßen. Mit nunmehr einem Gesamtpaket von ca. 20 Mitarbeitern kann Advises auf einen beachtlichen Wachstumkurs blicken – Tendenz steigend. „Das Ziel ist, unsere Leistung auf demselben Niveau wie Großkanzleien erbringen zu können“, macht Gründungspartner Hans-Jörg Wittmann deutlich, wohin die Reise gehen soll. „Aufgrund unserer langjährigen Expertise sind wir optimal aufgestellt und die Internationalität, die Großkanzleien nicht zuletzt wegen ihrer verschiedenen Standorte aufzuweisen haben, können wir durch ein umfassendes Netzwerk ausgleichen“, nennt der 42-Jährige die hierfür notwendigen Voraussetzungen. Gleichwohl biete eine kleinere Kanzlei, insbesondere mit kürzeren Kommunikationswegen, intern schnelleren Absprachemöglichkeiten und letzten Endes aufgrund eines geringeren Kostenfaktors, auch für die Mandanten zahlreiche Vorteile.

Allroundwissen gefragt

Jung-Juristen rät Wittmann, der sowohl als Rechtsanwalt als auch als Steuerberater tätig ist, sich nicht allzu früh auf ein Spezialgebiet zu konzentrieren. Ein guter Jurist zeichne sich vielmehr durch eine

Gründungspartner Hans-Jörg Wittmann

fachübergreifende Kenntnis aus. Auch, um nicht Gefahr zu laufen, im Rahmen der Rechtsberatung ein wichtiges Detail zu übersehen. Hier sieht der gebürtige Duisburger ebenfalls einen beachtlichen Vorteil gegenüber Großkanzleien. Kleinere Sozietäten böten häufig einen umfassenderen Blick in die Unternehmenswelt und hätten durch ihre Struktur flexiblere Möglichkeiten in der Mandatsbetreuung, das komme letzen Endes auch den Junganwälten zugute. Durch diesen Prozess bilde sich eine Spezialisierung zudem meist von alleine heraus. Daneben sollten die Kollegen in spe die sich ihnen bietenden Möglichkeiten – vor allem in ihrer Studienzeit – nutzen, über den (rechtlichen) Tellerrand hinauszublicken.

Alles kann, (fast) nichts muss

Auslandserfahrung, Promotion, LL.M.? „Welcome, aber nicht zwingend erforderlich“, macht Wittmann seine und die Anforderungen seiner Kollegen an die zukünftigen Mitstreiter deutlich. Ein gutes juristisches Verständnis und eine solide Arbeitsweise hingegen sind unentbehrlich: „Wir arbeiten auf wissenschaftlichem Niveau, sodass eine saubere Subsumtionstechnik und ein besonderes Interesse am Literaturstudium unerlässlich sind.“ Wie in Großkanzleien fehlt auch hier nicht der Blick auf die Examensnote. Sie allein ist jedoch kein Eintrittsticket. Vielmehr bildet das „Gesamtpaket“ Bewerber für Advises den ausschlaggebenden Faktor. „Für uns ist das Wichtigste, dass unsere Mitarbeiter hervorragende Arbeit leisten, was wiederum eine sehr gute Auffassungsgabe voraussetzt. Daneben sind Teamgeist und die Fähigkeit, neue Ideen zu entwickeln, wesentliche Merkmale, die ein geeigneter Bewerber mitbringen sollte“, erklärt Hans-Jörg Wittmann die Einstellungskriterien auch hinsichtlich der Notwendigkeit, sich als kleinere Kanzlei von der Masse abzuheben. „Corporate Identity ist auch für Sozietäten unserer Größe wichtig und erfordert ein bestimmtes Profil.“ Wer also mit einer multidisziplinären Kanzlei liebäugelt, sollte Gefallen daran haben, über „sein“ Fachgebiet hinaus übergreifend tätig zu werden. Mit den Beratungsfeldern Rechts- und Steuerberatung bietet Advises hierfür jedenfalls die geeignete Basis: Drei der sechs Rechtsanwälte legten ihrerseits nicht nur die juristische Prüfung, sondern auch das Steuerberaterexamen erfolgreich ab. Zwei weitere Steuerberater sind gleichwohl examinierte Wirtschaftsprüfer. Komplettiert wird das Beratungsteam in der Regel von einem Rechtsreferendar und drei Steuer- und Prüfungsassistenten. Damit ist Advises in der vorteilhaften Situation, den Mandanten aus einer Hand zu bedienen und weitgehend auf externe Spezialisten verzichten zu können. „Die Tätigkeitsfelder im Rahmen des Transaktionsgeschäfts als auch die Prüfung geschlossener Fonds, Planungsrechnung, Beurteilung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie betriebliche Leistungen erstrecken sich damit über das gesamte Team“, unterstreicht Hans-Jörg Witmann die Rolle des Kanzlei-Netzwerks. In Bezug auf den geeigneten Bewerber ist dem Gründungspartner ein flexibler Lebenslauf dabei mindestens genauso wichtig, wie die Fähigkeit, filigran arbeiten zu können. Von (auf-)strebenden Jung-Juristen mit ausschließlich hervorragenden Examina und starrer Karriereplanung hält der 42-Jährige indes wenig – wohl ein weiterer Unterschied, der sich im Vergleich zu Großkanzleien hinzuaddiert.

Informationen

www.advises.de

Viel Arbeit mit dem Arbeitsrecht

Olga Bernhard

Das Arbeitsrecht ist eine äußerst dynamische Materie, die in letzter Zeit noch unübersichtlicher, oft widersprüchlicher und komplizierter geworden ist. Die Normsetzer (Gesetzgebung, Arbeitsgerichte, Tarifparteien) finden sich in dem selbstgeschaffenen Dickicht und in den dickleibigen Kommentierungen dazu oft selbst nicht mehr zurecht.

Deshalb wendet sich das knapp gefasste Lehrbuch „Arbeitsrecht“ von H. Brox, B. Rüthers und M. Henssler an die vielen Leser, die eine kurze, klare und zuverlässige Information über die Grundzüge des deutschen Arbeitsrechts auf dem neuesten Stand wünschen. Die zahlreichen Eingriffe der Gesetzgebung, insbesondere das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, sind eingearbeitet, ebenso die erneut vielfach geänderte und schwankende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und die – aus deutscher Sicht oft überraschende – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Da Arbeitsrecht zu einem sehr großen Teil von der Arbeitsgerichtsbarkeit geschaffenes und in besonderer Weise „politisches“ Recht ist, werden neben der schlichten Information über die geltende Rechtslage auch der rechtspolitische Hintergrund und die Folgewirkungen der arbeitsrechtlichen Normsetzungen einbezogen.

Das Buch zeigt, dass sich die ungezählten Einzelfragen und Detailprobleme, die das Arbeitsrecht aufwirft, meist auf allgemeine Prinzipien zurückführen lassen.

Der Grundkurs Arbeitsrecht von Abbo Junker ist eine sehr umfassende Darstellung des Arbeitsrechts, die nicht nur die Grundlagen und Strukturen dieses Rechtsgebiets vermittelt, sondern auch in die Lösung arbeitsrechtlicher Fälle einführt. Das Buch zeigt, dass sich die ungezählten Einzelfragen und Detailprobleme, die das Arbeitsrecht aufwirft, meist auf allgemeine Prinzipien zurückführen lassen. Wer die Grundprinzipien verstanden hat, kann in Prüfung und Praxis in der Regel auch neuartige Fallgestaltungen bewältigen. Dem didaktischen Anliegen des Buches dienen die in den Text eingestreuten 30 Übungsfälle, die in der Regel BAG-Entscheidungen nachgebildet und mit einer „klausurmäßigen“ Lösung versehen sind. Gleichwohl steht nicht die Kasuistik, sondern die Systematik des Arbeitsrechts im Vordergrund.

Doch braucht man darüber hinaus auch Erfahrung in der Lösung arbeitsrechtlicher Fälle. Hier kann aus der Reihe „Juristische Falllösungen“ der Band „Fälle zum Arbeitsrecht“ von Abbo Junker helfen. Die Fälle sind Original-Entscheidungen des BAG nachgebildet, sodass der Band zugleich eine kleine Sammlung von Entscheidungen darstellt, die im Gutachtenstil aufbereitet wurden. Außerdem werden in der Einführung in die Fallbearbeitung alle entscheidenden Fragen zum Rechtsstoff kompakt, aber zugänglich erörtert.

Anzeige

Abbo Junker
Fälle zum Arbeitsrecht
Verlag C.H.Beck München,
1. Aufl. 2005, 152 S.
€ 19,80
ISBN 3-406-54023-6

Abbo Junker
Grundkurs Arbeitsrecht
Verlag C.H.Beck 6. Aufl.
München 2007, 483 S.
€ 25,–
ISBN 978-3-406-55950-1

Hans Brox, Bernd Rüthers
und Martin Henssler
Arbeitsrecht
Verlag W. Kohlhammer,
17. Aufl. 2007, 405 S.
€ 23,–
ISBN 987-3-17-019955-2

Dr. Thomas Claer empfiehlt:
Intellektueller im Netz

Seit fünf Jahren lässt Claus Koch online den „Neuen Phosphoros" erscheinen

Was ist ein Intellektueller? Der erste soll Petrarca (1304-1374) gewesen sein, ein abgebrochener Jurastudent (Montpellier, Bologna) und Schriftsteller, nebenbei Begründer des Alpinismus. Schon er war immer voll auf der Höhe seiner Zeit, hatte zu allem und jedem etwas zu sagen und fühlte sich gewissermaßen für den Lauf der Welt verantwortlich. Nun braucht ein Intellektueller aber, um in seinem Sinne wirken zu können, zweierlei: erstens ein Publikum, das aus seinen Worten und Gedanken Nutzen und Belehrung zieht, zweitens ein Medium, durch welches er sein Publikum erst erreichen kann. So nimmt es nicht Wunder, dass die Blütezeit des Intellektuellen jene Epoche war, die – jedenfalls in unseren Sphären – beides auf phantastische Weise zusammenbrachte, das zwanzigste Jahrhundert. Nie zuvor gab es so breite gebildete Schichten, die sich freiwillig und gerne aus berufenem Munde die Welt erklären ließen. Und nie zuvor erblühten die Medien, gedruckt, akustisch und visuell, so prächtig und gaben den Intellektuellen nicht ein, sondern viele Sprachrohre. Längst aber hat diese Entwicklung ihren Zenit überschritten, ja das gänzliche Aussterben der Intellektuellen wird mittlerweile, insbesondere von ihnen selbst, als völlig unabwendbar angesehen. Wir merken es vor allem daran, dass es keine jüngeren Intellektuellen mehr gibt. Hingegen zählen erstaunlich viele Intellektuelle zum Jahrgang 1929: Hans Magnus Enzensberger, Ralf Dahrendorf, Jürgen Habermas – und Claus Koch.

Zwar stand Claus Koch nie so wie seine prominenteren Jahrgangsgenossen in der ersten Reihe, doch kann man ihn, den Journalisten, Essayisten und Publizisten, den LEVIATHAN-Mitbegründer und -redakteur, Sachbuchautor, Kursbuch- und Merkur-Essayisten und schließlich SZ-Kolumnisten (1998-2003) dennoch zu den profiliertesten deutschen Geistesgrößen zählen. Nun ist das fünfjährige Bestehen seiner Internetseite „Der neue Phosphoros" anzuzeigen, auf der er sich seit April 2003 zwei- oder dreiwöchentlich nichts Geringerem widmet als der „Bestimmung der Zeitlage". Verfahrenstechnisch ist das eine kultivierte Variante des derzeit sehr angesagten Mediums Blog. Inhaltlich wird im „Phosphoros" so ziemlich alles verhandelt, was heute Zeitgenossenschaft ausmacht, vor allem aber die politischen und sozialen Folgen des medizinischen und technischen Fortschritts: Über nichts schreibt Claus Koch lieber als über Biotechnologie und Klonen, Stammzellenforschung, Exogenese und die Entschlüsselung des genetischen Codes. Und unvermeidlich landet er alsbald bei Adipositas, der Abschaffung des Rentners, dem Bürger als Aktionär, der Globalisierung, dem Untergang des amerikanischen Imperiums und der Selbstabschaffung des Staates. Alles denkt er zusammen – im Bewusstsein, dass das eigentlich nicht mehr geht, denn wir befinden uns laut Koch bereits im Zeitalter des Fachmenschen: „Auch für den Streit um Menschenrechte braucht es nunmehr zuerst den Fachmenschen: den Juristen, den Informationsorganisator, den Verwaltungs- und Politik-Techniker und mehr und mehr den Naturwissenschafter und Ingenieur." Der Intellektuelle wird eben immer weniger gebraucht. Doch was die Texte des Intellektuellen Claus Koch zu etwas ganz Besonderem macht, ist ihre stilistische Brillanz und Lebendigkeit. Das vielleicht schönste Kompliment machte ihm einst unwissentlich meine Frau. Nach der Lektüre einer seiner Kolumnen in der Süddeutschen vermutete sie aufgrund des Schreibstils, es müsse sich beim Autor um einen jungen Mann handeln...

Claus Koch
Der neue Phosphoros.
Analysen und Entgegnungen
Bislang 101 Ausgaben (erscheint 14-tägig)
Kostenlos abrufbar und Abo-Service www.claus-koch.com

DER NEUE PHOSPHOROS
Analysen und Entgegnungen

justament Assessor Skripten

Schroeder/Formann
Die strafrechtliche Assessorklausur aus der Sicht des Staatsanwaltes

Umfang 106 Seiten
Preis € 24,80
ISBN 978-3-93 62 32-99-8

Die ideale Vorbereitung für die Assessorklausur im Strafrecht: Das Skript deckt das gesamt klausurrelevante Wissen ab – vom materiell-rechtlichen und prozessualen Gutachten bis zum Entwurf von Anklageschrift und Strafbefehl.

Zahlreiche Formulierungsbeispiele und klausurtaktische Erwägungen runden das Bild ab.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

Der juristische Verlag
lexxion
Berlin

Unverzichtbarer Berater in Kündigungssachen

Oliver Niekiel

Wer 124 EUR für ein juristisches Fachbuch ausgibt, erwartet in aller Regel einen entsprechenden Gegenwert. Ob das hier vorgestellte Werk diesen Erwartungen gerecht wird, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Positiv fällt das Buch durch seine inhaltliche Breite auf. In insgesamt 13 Kapiteln werden unter anderem folgende Themen behandelt: Verfahrensrecht, Besteuerung von Immobilien, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern, Steuerstrafrecht, Umwandlungssteuerrecht, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Buchführung und Bilanzen, Internationales Steuerrecht. Dass dies auf Kosten der Tiefe geht, versteht sich beinahe von selbst. Ersatz für ein ausführliches Lehrbuch oder gar einen Kommentar vermag das Handbuch nicht zu bieten. Erfreulich, weil ansonsten weitgehend unüblich, sind die immer wieder eingestreuten Schaubilder und Muster, etwa des Vordrucks eines Antrags auf Vergütung der Umsatzsteuer nebst dazugehöriger Anlage. Dies trägt durchaus zur Veranschaulichung der abstrakt dargestellten Materie bei. Auch die zahlreichen Musterformulierungen und Praxistipps sind mitunter hilfreich. Ein Lob hat das sehr praxisnah und verständlich geschriebene Kapitel zur Lohnsteuer verdient. Die Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung und wichtige Verwaltungsanweisungen geben die Möglichkeit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik. Ärgerlich sind neben gelegentlich ins Auge fallende Rechtschreibfehlern fehlende Worte wie in Kapitel 8 Rn. 48 („Die Lieferung ist somit in Frankreich steuerbar, der innergemeinschaftliche Erwerb allerdings Deutschland"). Ohnehin wird sich der wenig sachkundige Leser bei vorgenanntem Satz vermutlich fragen, ob denn nun in beiden Ländern Umsatzsteuer anfällt. Auch ein elfzeiliger (!) Satz wie in Kapitel 8 Rn. 15 trägt nicht unbedingt zur Lesbarkeit bei. Ferner bleibt unklar, weshalb der in Kapitel 10 Rn. 22 geschilderte Kauf von Rohstoffen für 10.000 EUR die dazugehörige Position unverändert lässt, während sich der damit in keinerlei Zusammenhang stehende Posten Fuhrpark um 10.000 EUR erhöht. Ein einheitliches Urteil fällt im Ergebnis schwer, weil sich die einzelnen Kapiteln qualitativ stark unterscheiden. Es dürfte letztlich von den Bedürfnissen des Einzelnen abhängen, ob sich die Anschaffung lohnt. Zu groß ist der Markt an steuerrechtlicher Literatur, um das vorliegende Werk als absolutes Muss zu bezeichnen. Gleichwohl wird es vermutlich schon aufgrund des Titels seinen Platz in den Regalen vieler Fachanwälte finden. Vielleicht ist die Anschaffung gerade aufgrund dieser Tatsache doch ein Muss.

Winfried Eggers, Ingo Flore und Friedrich Harenberg
Handbuch des Fachanwalts
Steuerrecht

Luchterhand-Verlag, 1. Auflage 2007

Preis: € 124,–
ISBN: 978-3-472-06212-7

Kompakte Wissensvermittlung

Patrick Mensel

Studenten, die sich auf das erste Staatsexamen vorbereiten oder das materielle Recht für das zweite wiederholen möchten, treffen mit dem Examens-Repetitorium Strafrecht von Christian Jäger der Unirep Jura Reihe des C.F. Müller Verlags eine gute Wahl. Der Band des Allgemeinen wie der des Besonderen Teils ist in dritter bzw. zweiter neu bearbeiteter Auflage 2007 erschienen. Die Bücher verfolgen das Ziel, das strafrechtliche Systemwissen zu erweitern und zu schulen. Dabei wechseln sich im Buch abstrakte Ausführungen mit gutachterlich gelösten Fällen ab. So soll die Fähigkeit, den sogenannten unbekannten Fall lösen zu können, trainiert werden. Dabei wird durch die zahlreichen Beispiele konkrete Anleitung zur Fallbearbeitung gegeben. Viele Aufbauhinweise und mögliche Fehlerquellen im Gutachten behandelt der Autor an den jeweiligen Stellen ausführlich. Durch diese Konzeption gehen die Bücher eine Symbiose zwischen Fall- und klassischem Lehrbuch ein. Ein weiterer Vorzug der Bücher ist natürlich auch, dass beide Bände vom selben Autor stammen. Das wird vor allem bei den widerspruchsfreien Systemzusammenhängen zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil deutlich. Der Band Strafprozessrecht aus derselben Reihe von Armin Engländer folgt dem gleichen Konzept. Das Buch ist übersichtlich gestaltet und ermöglicht einen guten Einstieg in dieses Rechtsgebiet. Auf 100 Seiten werden alle examensrelevanten Themengebiete besprochen. Damit ist eine kompakte Wissensvermittlung gesichert. Die hohe Zahl der Wiederholungsfragen am Ende des Buches runden das Angebot ab und ermöglichen eine zielgerichtete Repetition. Wer diese Bände gewissenhaft durcharbeitet, sollte den Strafrechtsklausuren mit oder ohne strafprozessuale Zusatzfrage gelassen entgegensehen.

Christian Jäger
Examens-Repetitorium
Strafrecht Allgemeiner Teil

C.F. Müller
3. Aufl., 2007, 324 Seiten

€ 19,–
ISBN: 978-3-8114-6820-7

Christian Jäger
Examens-Repetitorium
Strafrecht Besonderer Teil

C.F. Müller
2. Aufl., 2007, 377 Seiten

€ 19,50
ISBN: 978-3-8114-9203-5

Armin Engländer
Examens-Repetitorium
Strafprozessrecht

C.F. Müller
3. Aufl., 2007, 100 Seiten

€ 13,50
ISBN: 978-3-8114-3838-5

Recht literarisch

von Jean-Claude Alexandre Ho

Rechts-Geschäfte

Georg M. Oswalds „Vom Geist der Gesetze"

Der Dichterjurist Montesquieu schreibt in seinem Hauptwerk „über den Bezug, den die Gesetze zum Aufbau jeder Regierung, zu den Sitten, dem Klima, der Religion, dem Handel etc. haben müssen". Auch der Schriftsteller-Anwalt Oswald schreibt „De L'Esprit des Lois" – in einer Stadt im Süden, deren Kraftfahrzeuge sich mit „M" kennzeichnen, doch geht es mitnichten um eine Lex Baiwariorum. Vielmehr möchte Oswald auf den von Montesquieu geprägten Grundsatz der Gewaltenteilung ironisch anspielen; er möchte zeigen, dass die Vorstellung trügerisch ist, unsere Justiz würde reibungslos gerechte Urteile produzieren. Oswalds An-Spielerei sollte aber nicht den Blick verstellen auf den zweiten Paten, den er in einem vorangestellten Motto bemüht: Walter Rode, den weitgehend in Vergessenheit geratenen österreichischen Tucholsky. Dessen Fragenkatalog „... wer bekommt es mit den Gerichten zu tun? warum bekommt man es mit den Gerichten zu tun? wie muss man es anstellen, nicht mit den Gerichten zu tun zu bekommen? mit wem bekommt man zu tun, wenn man mit Gerichten zu tun bekommt?" arbeitet Oswald an einem Verkehrsunfall als Aufhänger ab: Partei-Generalsekretär Kurt Schellenbaum nimmt im Übermut seines gelungenen Talkshow-Auftritts selbst hinter dem Steuer seines Dienstwagens Platz, fährt prompt einen verkrachten Drehbuchautoren an und tauscht daraufhin den Fahrersitz wieder mit seinem Chauffeur, um seine Unfallbeteiligung zu vertuschen. Zunächst scheint der Plan aufzugehen, doch dann weigert sich der Chauffeur, die Schuld für den Chef auf sich zu nehmen, und Schellenbaum selbst wird angeklagt.

Auf allen Seiten wird dabei ums Recht geschachert: Der Nebenklägervertreter erkauft sich eine belastende Aussage gegen Schellenbaum; Schellenbaum kommt ausnahmsweise nicht in den Genuss einer gesetzlich bisher nicht geregelten Verfahrensabsprache, wie sein Verteidiger Ludwig Heckler sie üblicherweise für seine Mandanten auszuhandeln pflegt. In einem Seitenstrang der Geschichte lässt Hecklers Ehe- und Kanzleipartnerin ihre in der Referendarszeit erworbenen Kontakte zum Oberstaatsanwalt spielen, um in einem „do ut des" eine Berufung zu bekommen, indem sie aus Eifersucht Hecklers Beteiligung an dubiosen Transaktionen auffliegen lässt. Hier spießt Oswald das Rechtsverständnis bestimmter Kreise auf, die etwa das Geldwäschegesetz als im Allgemeinen sinnvolle Regelungen ansehen, in ihrem speziellen Fall als leeren Formalismus betrachten. Davon abgesehen kommt Oswald nicht an Rodes ätzende Justizkritik heran, dafür ist Oswalds in Teilen durchaus rechtssoziologischer Roman locker und leicht geschrieben und auch zu lesen: Man muss eben nicht immer mit der Keule kommen, und Oswald versteht es durchaus, mit dem Florett zu fechten. Mancher Stich vermag dann auch tief zu treffen, doch manchmal ist das Leben als Vorbild treffender als jeder literarische Einfall: Der CSU-Generalsekretär Otto Wiesheu fuhr mit 1,7 Promille einen Menschen an (allerdings tödlich), leitete – wie Schellenbaum nach seiner Verurteilung – eine parteinahe Stiftung, bevor er, schließlich wieder ministrabel geworden, das Ressort u.a. für Verkehr (sic!) übernahm. Da kann man mit Oswald lakonisch Ludwig Heckler resümieren lassen: „Die Gesetze bestehen, doch der Geist der sie beseelt, ändert sich ständig, und oft genug wendet er sich ins Gegenteil dessen, was er kurz zuvor noch gewesen zu sein schien."

Georg M. Oswald,
Vom Geist der Gesetze

Rowohlt Verlag 2007,
352 S.

€ 19,90
ISBN: 978-3-49 80 50-37-5

NEU!

Der englischsprachige Studienführer

zum Internationalen und Europäischen Umweltrecht

Lothar Knopp
International and European Environmental Law with Reference to German Environmental Law

A Guide for International Study Programs

Umfang	104 Seiten
Preis	€ 19,80
ISBN	978-3-93 98 04-39-0

This guide has been conceived as a companion to students of international study programs, who are required to take courses in environmental law, to help them navigate their way through the subject matter. The guide provides an overview of the fundamentals and most significant developments of environmental law, focusing on international and European environmental law. The target group is not limited to students with previous legal knowledge; it especially includes those who are not law students but are studying law as a complementary subject.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Der juristische Verlag lexxion Berlin

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

Der Transkulti-Traum

Jean-Claude Alexandre Ho and Verena Brehm

Ins Auge fällt der provokant wirkende Titel „Der Multikulti-Irrtum“. Die Thesen der Berliner Anwältin Seyran Ateş, die aus einer türkischen Migrantenfamilie erster Generation stammt, sind weit entfernt von einer bloßen Polemik gegen die „Multikulti-Fanatiker“, wie die Autorin sie nennt. Was sie umtreibt, entnimmt man dem Untertitel des Buches: „Wie wir in Deutschland besser zusammenleben können“.

Seyran Ateş
Der Multikulti-Irrtum
Wie wir in Deutschland besser zusammenleben können

Ullstein Verlag, Berlin 2007, 282 S.

€ 18,90
ISBN 978-3-550-08694-6

Anschaulich beschreibt die Autorin, wie wir uns in Deutschland immer mehr vom Traum von einer multikulturellen Gesellschaft entfernen und uns zunehmend in voneinander weitgehend abgetrennten Parallelgesellschaften bewegen. Aus eigenen – persönlichen und beruflichen – Erfahrungen heraus schildert sie das Entstehen einer solchen Parallelgesellschaft am Beispiel muslimischer Einwandererfamilien. Sie erklärt die Mechanismen des muslimischen Gesellschaftssystems und scheut nicht davor zurück, brisante Themen wie Zwangsheirat und Ehrenmord, Kopftuchstreit, Moscheenbau, tabuisierte Sexualität oder die Kriminalität muslimischer Jugendlicher zu diskutieren.

In ihren Ausführungen nimmt sie kein Blatt vor den Mund und berührt Fragen, die andere aus Angst vor Verletzung einer „political correctness“ niemals laut stellen würden. Seyran Ateş plädiert für Authentizität und spricht sich dafür aus, Tatsachen klar zu benennen. Rassismus besteht ihrer Meinung nach keineswegs darin, gesellschaftliche Probleme – wie beispielsweise die auffallend hohe Übergriffsrate muslimischer Jugendlicher auf Homosexuelle – offen anzusprechen, sondern darin, das eigene Wertsystem, sogar verfassungsrechtliche Grundsätze, zu negieren, Bürger nichtdeutscher Herkunft also anders zu behandeln als urdeutsche Mitbürger. Ihrer Meinung nach resultiert dieser gestörte Umgang mit Minderheiten in Deutschland aus einer unbewältigten Vergangenheit.

Seyran Ateş' Werk erhebt auf Grund dieser deutlichen, subjektiven und auf persönlichen Erfahrungen basierenden Aussagen nicht den Anspruch auf wissenschaftliche Fundiertheit. Vielmehr handelt es sich um einen flüssig zu lesenden Essay, der Stefan Lufts wissenschaftliches Standardwerk „Abschied von Multikulti“ gut ergänzt. Für denjenigen, der in Integrationsfragen auf der Höhe der Zeit mitdiskutieren möchte, führt kein Weg vorbei an Ateş' Thesen.

Einer Neuauflage wäre zu wünschen, dass Ateş sich auch mit anderen Werken mehr auseinandersetzt und Bezüge herstellt.

Alles in allem kann man in „Der Multikulti-Irrtum“ einen Wegweiser von der multi- zur transkulturellen Gesellschaft sehen. Während Vertreter einer multikulturellen Gesellschaft davon ausgingen, dass verschiedene Kulturen in einem Staat als Einzelkulturen friedlich nebeneinander existieren können, findet Ateş, dass wir in einer globalisierten Welt aber unterschiedlichsten kulturellen Einflüssen ausgesetzt sind: „Dabei vermischen sich die Kulturen, und es entstehen neue Identitäten, die weitaus komplexer sind, als es in den einzelnen, voneinander abgegrenzten Kulturen möglich ist; es entstehen ‚transkulturelle' Identitäten.“

Seyran Ateş sucht Verbündete für ihren Traum. Vielleicht sollten wir diesen Traum mitträumen, um nicht womöglich irgendwann aus dem Alptraum eines multikulturellen Deutschlands nicht wieder aufzuwachen.

Anzeige

Der Lexxion Verlag sucht

Der Lexxion Verlag in Berlin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine studentische Aushilfe

für ca. zehn Stunden pro Woche.

Ihre Aufgaben:

Recherchearbeiten
Datenbankpflege
Versand
telefonische Nachfassaktionen (auch auf englisch)
weitere Aufgaben nach Bedarf

Interesse?

Dann bewerben Sie sich gleich bei:

Ingrid Schünemann
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstr. 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-24
Fax: 030-81 45 06-22
E-Mail: schuenemann@lexxion.de

Der Juristische Verlag
lexxion
Berlin

Nicht schlecht

Die Hamburger Schule-Band JaKönigJa auf ihrer fünften Platte

Thomas Claer

Es muss wohl 1997 gewesen sein, in einem kleinen Kulturzentrum in Bielefeld namens Kamp. Die erste Begegnung des Rezensenten mit JaKönigJa (damals schrieben sie sich noch Ja König Ja) verlief nicht unbedingt spektakulär. Nur 20 oder 30 Besucher waren gekommen. Damit es nicht so leer wirken sollte, hatten die Veranstalter unter der Bühne kleine Tische aufgestellt und überall Kerzen angezündet. Das war durchaus passend, denn die vier Musiker auf der Bühne spielten damals etwas, das die Kritiker übereinstimmend als Kammerpop bezeichneten: Begleitet von rein akustischen Instrumenten, nicht einmal ein Schlagzeug gab es, trällerten die Frontleute Ebba Durstewitz und Jakobus Siebels verkopfte Alltagsgeschichten in die Mikrofone, die sie durch ausgedehnte narrative Übergänge und Werkserläuterungen ergänzten. Es war klar: Hier waren intellektuelle Klugscheißer am Werk, Hamburger Schule eben. Diese frühe Phase der 1994 gegründeten Band brachte auf den ersten beiden Alben einige wunderbare Stücke wie „Die Stadt im Sommer“, „Rotkohl“ und „Hoffentlich ruft mich niemand an“ hervor. Doch sahen sich Ja König Ja zunehmend Vorwürfen der Betulichkeit, der Bravheit, ja des Weicheitums ausgesetzt. Was sich auf „Tiefsee“ (1999) schon angekündigt hatte, vollzog man auf der vierten CD „Ebba“ (2005) mit aller Entschiedenheit: die Wende zum Lärmigen, Umtriebigen, Schrägen. Nun endlich gab es auch die erhoffte Aufmerksamkeit von Feuilletons und Musikpresse. JaKönigJa wurden Kritikerlieblinge und auch die Verkaufszahlen verbesserten sich. Dabei war „Ebba“ nicht unumstritten und konnte einem auch ganz schön auf die Nerven gehen. Auf der „Seilschaft“ haben sie nun ein wenig zurückgerudert, sind wieder etwas gefälliger in den Arrangements, was der Platte gut tut. Die bei dieser Band traditionell wichtigen Songtexte changieren aber mehr denn je zwischen Abstraktion und Parolenhaftigkeit und geben der CD – wie auch manche kuriose musikalische Einsprengsel – in der Summe etwas Unentschiedenes, Nervöses, Zerrissenes. Warum machen sie nicht einmal ein ganzes Album wie das punkige „Was noch kein Ende hat“, das es auch bei YouTube zu bestaunen gibt? Darauf werden wir – bei der angenehm zurückhaltenden Veröffentlichungspolitik der Band – aber wohl noch etwas warten müssen. Das Gesamturteil lautet: befriedigend (9 Punkte)

JaKönigJa
Die Seilschaft der Verflixten
Buback Tonträger 2008
Ca. € 17,–
ASIN: B00139LMEA

In der Popularitätsfalle?

The Notwist enttäuschen auf höchstem Niveau

Thomas Claer

Die Erwartungshaltung war einfach riesig. Sechs Jahre hatten The Notwist kein Album mehr veröffentlicht und anderthalb Jahre waren sie mit dem Material im Studio, bis in diesem Frühjahr endlich „The Devil, You + Me“ das Licht der Welt erblickte, die erst sechste CD der Combo aus dem oberbayrischen Weilheim in nahezu 20 Jahren Bandgeschichte. Die internationale Musikpresse tat ihr Übriges: Von der besten deutschen Band war allerorts die Rede, das Feuilleton und selbst das heute-journal waren alarmiert. Und immer wieder wurde die Geschichte erzählt von der Dreiviertelmillion, die ein britisches Telekommunikationsunternehmen der Band 2002 geboten haben soll, wenn sie nur ihren Hit „Pick up that Phone“ als Werbesong zur Verfügung stellen würde. Die Musiker lehnten ab. Inzwischen weigert sich die Band, in Interviews über dieses Thema zu sprechen, doch werden die drei langhaarigen Brillenträger im Schlabber-Look längst landauf, landab als unkorrumpierbare Heilige des Pop-Business verehrt. Auch so etwas kann natürlich korrumpieren... Tappen The Notwist also allmählich in die Popularitätsfalle? Fast scheint es so, wenn man den Klängen des neuen Albums lauscht, an die man sich erst gewöhnen muss. Wie auch auf den drei Vorgängeralben, die nach zwei lärmenden Hardcore-Punk-Frühwerken ihren Ruhm als deutsche Ausnahme-Gruppe begründeten, wird auf „The Devil, You + Me“ weitgehend eine neue musikalische Richtung eingeschlagen, ohne dass man sich vom immer charakteristischen, hinreißend melancholischen Notwist-Sound verabschiedet hätte. Doch anders als auf der feinkontrastreichen Gitarrenrock-Scheibe „12“ (1995), der Jazz und elektronische Avantgarde raffiniert verknüpfenden „Shrink“ (1998) und der elektronisch-komplexen „Neon Golden“ (2002) gereicht der Band die Erneuerung diesmal nicht unbedingt zum Vorteil. Wir erleben einen bedenklichen Flirt mit dem Orchestralen, manchmal sogar mit dem Bombast. Warum dieser Zuckerguss, warum so dick aufgetragen? Einigen Liedern des Albums (es geht schon los mit dem Opener „Good Lies“) bricht das eindeutig das Genick. Es finden sich aber letztlich dann doch wieder so viele Perlen auf der CD, dass für genug Entschädigung gesorgt ist. An „Hands On Us“, „On Planet Off“, „Alphabet“ oder „Boneless“ kann man sich einfach nicht satt hören. Das Gesamturteil lautet: voll befriedigend (11 Punkte).

The Notwist
The Devil, You + Me
Big Store/City Slang 2008
Ca. € 17,–
ASIN: B0015YBOL4

Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

Liebes Tagebuch,

ich hatte völlig vergessen, dir zu erzählen, was für ein komischer Staatsanwalt bei uns in der Staatsanwaltschaft rumrennt. Das ist der Hammer! Von älteren Referendaren hatte ich ja schon gehört, dass dieser Herr der jungen Damenwelt nicht abgeneigt ist.

Ein guter Freund hatte mir mal erzählt, wie die Zuweisung von Referendaren in der Strafstation früher erfolgt sein soll. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die seinem Bericht zufolge genauso sexistisch gewesen sein sollen, hätten die Referendar-Personalbögen mit Fotos bekommen und die Referendare nach ihrer Optik ausgewählt. Ist das zu glauben? Daher wäre es wohl in den früheren Jahren so gewesen, dass Jungs immer weiblichen Staatsanwälten und Mädchen den männlichen Staatsanwälten zugeteilt worden waren. Im Jahrgang meines Freundes war das noch so, das weiß ich noch. Allerdings weiß ich nicht, ob ich tatsächlich glauben kann, dass die Referendar-Auswahl wie bei einer Fleischbeschauung getroffen wurde... Gutaussehende Referendare wären seinerzeit wohl äußert beliebt und heiß begehrt gewesen. Wer hätte das gedacht, dass es in der spießigen und elitären Juristenwelt vorrangig um das Aussehen gehen soll. Aber die Gerüchteküche nimmt kein Ende. Einige Referendare hätten sich wohl über Annäherungsversuche des anderen Geschlechts beschwert, so dass diese Praxis wieder abgeschafft worden wäre. Dann ist es in meinem Jahrgang vielleicht kein Zufall, dass Mädels nur bei Frauen und umgekehrt Jungs nur bei Herren sind.

Jetzt aber zu dem komischen Staatsanwalt. Das ist so ein richtig unangenehmer Typ, der leider unser Ansprechpartner in der Staatsanwaltschaft ist, weil er unsere Einteilungen für den Sitzungsdienst schreibt. Immer wenn ich oder eine meiner Kolleginnen zu ihm ins Büro müssen, graut uns davor. Er versucht, uns immer so lange wie möglich in seinem Büro zu halten und pausenlos mit uns zu flirten. Unsere männlichen Kollegen sind in maximal fünf Minuten wieder aus seinem Büro heraus, wohingegen es fast keine Frau schafft, dort unter 15 Minuten drinzubleiben. Eine Kollegin hat er sogar mit Namen begrüßt, obwohl sie das erste Mal bei ihm war. Auf erstauntes Nachfragen von ihr habe er gesagt, dass er sie von ihrem Foto aus dem Personalbogen kenne. Die Krönung aber war, als er sie gefragt haben soll, ob sie ihn denn nicht erkenne. Schließlich wären sie sich im Fitnessstudio in der Sauna begegnet. Sie sei daraufhin richtig schockiert gewesen. Dann nannte er ihr wohl noch ihre Adresse, die er auswendig kannte, und hätte ihr mitgeteilt, dass er wüsste, mit welcher Bahn sie jeden Morgen ans Gericht fahre. Auf ihr schockiertes Nachfragen, woher er das alles wisse, soll er gesagt haben: „Ich bin nicht umsonst Staatsanwalt. Ich weiß, wie man ermittelt." Ihr wäre es, sagt sie, eiskalt den Rücken herunter gelaufen.

Diese Geschichte hat uns Mädels wirklich mitgenommen...es ist furchtbar, wie manche Vorgesetzte sich aufführen und ihre Macht missbrauchen. Glücklicherweise ist der überwiegende Teil der Ausbilder aber wirklich nicht so.

Deine Pinar

Justament-Klausur

Assessorklausur Öffentliches Recht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in Werstedt, das er im Zwangsversteigerungsverfahren durch Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts vom 19.12.2006 erworben hat. Das Grundstück ist seit 10 Jahren mit einem Wohnhaus bebaut. Der Voreigentümer hatte im Jahre 2002 ohne die erforderliche Baugenehmigung den Dachboden des Hauses als Wohnraum ausgebaut. Als die Beklagte Ende 2005 von dem Ausbau erfuhr, erließ sie unter dem 13.1.2006 gegen den Voreigentümer eine Verfügung, in welcher diesem die weitere Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken untersagt wurde. Gleichzeitig drohte sie ihm ein Zwangsgeld i.H.v. 300 € für den Fall an, dass er nicht bis zum 31.3.2006 der Verfügung nachkomme. Der Voreigentümer legte gegen die Verfügung keinen Rechtsbehelf ein.

Nachdem der Kläger das Grundstück erworben hatte, bezog er das Haus und richtete auch das Dachgeschoss zu (eigenen) Wohnzwecken ein. Die Beklagte erfuhr von der erneuten Wohnnutzung aufgrund einer Ortsbesichtigung am 16.3.2007, in dessen Verlauf dem Kläger auch eine Abschrift der Verfügung vom 13.1.2006 überreicht wurde. Mit Bescheid vom 11.4.2007 drohte die Beklagte sodann dem Kläger ein Zwangsgeld i.H.v. 300 € für den Fall an, dass die Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht spätestens bis zum 30.6.2007 eingestellt werde. Diesen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen und dem Kläger am 14.4.2007 zugestellten Bescheid hat der Kläger nicht angefochten. Nach einer erneuten Ortsbesichtigung am 5.7.2007, bei welcher eine unveränderte Wohnnutzung des Dachgeschosses festgestellt wurde, erließ die Beklagte unter dem 12.7.2007 gegen den Kläger einen Bescheid, in welchem sie wegen Nichtbefolgung der Verfügung vom 13.1.2006 das angedrohte Zwangsgeld i.H.v. 300 € festsetzte. Gleichzeitig drohte sie für den Fall, dass die Wohnnutzung nicht spätestens bis zum 31.8.2007 eingestellt wird, ein erneutes Zwangsgeld i.H.v. 400 € an. Den gegen diese Verfügung eingelegten Widerspruch des Klägers vom 25.7.2007, bei der Beklagten am darauf folgenden Tag eingegangen, hat das Landratsamt durch Widerspruchsbescheid vom 17.9.2007 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der am 12.10.2007 bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen den Bescheid vom 12.7.2007. Er ist der Ansicht, die Ordnungsverfügung vom 13.1.2006 wirke nicht gegen ihn, da er nicht deren Adressat sei. Er sei auch nicht Rechtsnachfolger des Voreigentümers Sauer, sondern habe das Eigentum originär kraft Hoheitsakts erworben. Hinzu komme, dass er – der Kläger – erst im Besichtigungstermin am 16.3.2007 von der Existenz der Ordnungsverfügung vom 13.1.2006 Kenntnis erlangt habe. Bei Erwerb des Grundstücks sei ihm das Vorhandensein einer solchen Verfügung nicht bekannt gewesen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zu entwerfen.

Klausur: www.justament.de/klausur
Lösungsskizze: www.justament.de/loesung

* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter www.alpmann-schmidt.de

Konkurrent Nichtjurist

Was sich auf dem Rechtsberatungsmarkt durch das neue RDG ändert

Judith Zimmer

Die Frage, wer überhaupt in Deutschland in zulässiger Weise Rechtsrat erteilen darf, wurde bisher durch das Rechtsberatungsgesetz geregelt. Danach war die Rechtsberatung fast ausschließlich den juristischen Berufsgruppen vorbehalten. Dies wird sich durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches am 1. Juli 2008 in Kraft tritt, ändern. Die bisher vorherrschende strenge Reglementierung des Rechtsberatungsmarktes wird aufgehoben und der Markt nahezu für alle Berufsgruppen freigegeben.

Große Freiheiten

In Zukunft sind alle Tätigkeiten, die nicht unter den Anwendungsbereich des RDG fallen oder zu den gerichtlichen Tätigkeiten zählen, freigegeben. Für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten auch weiterhin die jeweiligen Verfahrensordnungen. Für selbstständige, außergerichtliche Rechtsdienstleistung gilt in Zukunft das RDG. Entscheidend für die Anwendbarkeit des RDG ist das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung. Alle Tätigkeiten, die nicht unter diesen Begriff fallen, sind freigegeben.

Zentraler Begriff Rechtsdienstleistung

Nach der Legaldefinition des § 2 I RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkret fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Problematisch ist hierbei die Frage, in welcher Tätigkeit eine rechtliche Prüfung liegt. Das ist bisher noch nicht abschließend geklärt, allerdings wird auch bei diesem Merkmal der Zielsetzung Rechnung getragen, den Rechtsberatungsmarkt zu öffnen. So steht zum Beispiel fest, dass Geschäfte des Alltags und auch das Auffinden, die Lektüre, die Wiedergabe und die bloße Anwendung von Rechtsnormen nicht als rechtliche Prüfung anzusehen sind.

Sonderfall Inkassodienstleistungen

§ 2 II RDG erweitert den Anwendungsbereich des RDG auf Inkassodienstleistungen. Unter dem Begriff Inkassodienstleistung versteht man die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Damit fällt nur ein Teil der Arten der Inkassotätigkeit unter den Begriff der Inkassodienstleistung. Tätigkeiten aufgrund einer Einzugsermächtigung und der Forderungseinzug aufgrund einer Inkassozession sind von dem Begriff der Inkassodienstleistung umfasst. Nicht umfasst und damit freigegeben sind die Fälle der Sicherungszession und das echte und unechte Factoring. Praktisch bedeutsam ist dies insbesondere für Rechtsanwälte. Diese dürfen nunmehr, auch durch die Neuregelung des § 49 b IV BRAO, ihre Honorarforderungen zu Einziehungszwecken abtreten oder an Dritte veräußern – zum Beispiel an anwaltliche Verrechnungsstellen -, wenn der Mandant der Abtretung nach vorheriger Aufklärung durch den Rechtsanwalt ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Verbot und Erlaubnis

Liegt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG vor, ist diese grundsätzlich nach § 3 RDG verboten. Erlaubnistatbestände finden sich sowohl in dem RDG selbst als auch in einer Vielzahl von Berufsgesetzen wie zum Beispiel der Bundesrechtsanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz. Erlaubnistatbestände des RDG sind unter anderem in den §§ 5-9 RDG zu finden. Nach § 5 RDG ist eine Rechtsdienstleistung für jedermann zulässig, wenn sie nur eine Nebenleistung darstellt. Nach den §§ 6-9 RDG ist die unentgeltliche Rechtsberatung erlaubt.

Änderungen der Prozessordnungen

Zur Umsetzung des RDG werden auch die Verfahrensordnungen geändert und die Möglichkeiten der gerichtlichen Vertretung erweitert. Im Zivilprozess bleibt die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte vollständig erhalten. Hinzu kommen die im neu geregelten § 79 II ZPO genannten Vertretungsbevollmächtigten. Das sind die Beschäftigten der Prozesspartei, unentgeltlich tätige Familienangehörige, Volljuristen oder Streitgenossen, Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände sowie registrierte Inkassounternehmen im gerichtlichen Mahnverfahren. In den Vorschriften der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzprozessgerichte finden sich Vorschriften, die denen der ZPO gleichen. Bereits bestehende Vorschriften, wie zum Beispiel die Vertretungsbefugnis der Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände für ihre Mitglieder, bleiben bestehen.

Ausblick

Durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz wird der Rechtsberatungsmarkt neu geordnet. Die Öffnung bietet dabei sowohl Vorteile als auch Gefahren. Wesentlicher Vorteil des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die Schaffung eines größeren Angebots auf dem Rechtsberatungssektor. Eine große Gefahr geht von dem geringeren Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung aus. Ob in Zukunft die Vorteile oder die Gefahren schwerer wiegen, muss sich erst noch zeigen.

Wesentliche Änderungen

1. Gegenüber dem alten Rechtsberatungsgesetz wird sich der Rechtsberatungsmarkt durch das RDG öffnen.
2. Rechtsberatung ist auch nichtjuristischen Berufsgruppen in Form der Nebenleistung erlaubt.
3. Unentgeltliche Rechtsberatung ist in Zukunft freigegeben.
4. Zur Umsetzung des RDG werden auch die Verfahrensordnungen geändert und die Möglichkeiten der gerichtlichen Vertretung erweitert.

Der Umwelt zuliebe

„Mit dem Umweltgesetzbuch wollen wir in dieser Legislaturperiode das Fundament für ein in sich geschlossenes, modernes und europataugliches Rechtssystem legen."

(Sigmar Gabriel, Bundesumweltminister)

Oliver Niekiel

Es gibt Gesetze, die unterliegen von der ersten Idee bis zum Tage ihres Inkrafttretens dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit, haben ihren festen Platz in den Nachrichten und füllen so manche Talkshow. Zumindest für das geplante und sich bereits auf der Zielgeraden befindliche Umweltgesetzbuch (UGB) gilt dies nicht. Selbst juristische Fachzeitschriften befassen sich nur vereinzelt mit diesem Thema. Dieser Artikel gibt deshalb einen Überblick über die Hintergründe desjenigen Gesetzbuches, das die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode verabschieden möchte.

Historie

Die Idee zur Schaffung eines Umweltgesetzbuches gab es bereits in den 1970er Jahren. Erst gut zwanzig Jahre später stellte jedoch eine Professorengruppe ihren Vorschlag für den Allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuches vor. Weitere vier Jahre danach folgte der Regelungsvorschlag zu einem Besonderen Teil, unter anderem mit den Kapiteln Bodenschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft sowie Kernenergie und Strahlenschutz. Im Jahre 1997 legte die von der damaligen Bundesumweltministerin Angela Merkel eingerichtete „Unabhängige Sachverständigenkommission zum UGB" ihren Vorschlag für ein komplettes Umweltgesetzbuch vor. Insgesamt beinhaltete der Vorschlag der Kommission fast 800 Paragrafen. Auf Grundlage dieses Entwurfs erarbeitete das Bundesumweltministerium Anfang 1999 einen ersten Referentenentwurf. Wegen der insoweit fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes konnte das Vorhaben aber zunächst nicht zu Ende geführt werden. Erst seit der Verschiebung von Kompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform ist der Weg für die Schaffung eines (bundesweit einheitlichen) Umweltgesetzbuches frei.

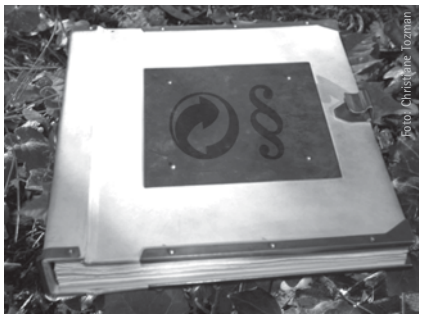

Ziele und Inhalte

Ziel des Umweltgesetzbuches ist insbesondere die Vereinheitlichung der bestehenden Regelungen mit umweltrechtlichem Bezug zu einem einzelnen Gesetzeswerk. Das deutsche Umweltrecht verteilt sich derzeit auf zahlreiche Gesetze und noch zahlreichere Einzelvorschriften. Gerade in den klassischen Bereichen des Umweltschutzes wie dem Bodenschutz, dem Wasserhaushalt, der Luftreinhaltung und dem Strahlenschutz hat die Suche nach der einschlägigen Vorschrift so manchen Referendar und Studenten, aber wahrscheinlich auch den einen oder anderen Praktiker, bereits wertvolle Zeit gekostet. Die Zusammenfassung der bestehenden Regelungen in einem einzigen Gesetzbuch erscheint unter diesem Gesichtspunkt also durchaus sinnvoll. Die Schaffung eines Umweltgesetzbuches soll darüber hinaus der Deregulierung und dem Bürokratieabbau dienen. Auf zahlreiche Fragen aus dem Bereich der Nano- und Gentechnologie gibt das derzeit geltende Recht zudem nur unvollständige Antworten, das Umweltrecht muss sich immer neuen Anforderungen stellen. Die rasant fortschreitende Entwicklung erfordert nicht nur technische Neuerungen, sondern auch entsprechende Regelungen, um die Lebensgrundlagen von Mensch und Tier langfristig zu erhalten.

Die Zusammenfassung der bestehenden Regelungen in einem einzigen Gesetzbuch erscheint unter diesem Gesichtspunkt also durchaus sinnvoll.

Insgesamt soll das UGB nach derzeitigem Stand sechs Bücher umfassen. Im ersten Buch sollen die allgemeinen Vorschriften und das vorhabenbezogene Umweltrecht ihr Zuhause finden. Inhalt des zweiten und dritten Buches soll das Wasser- und Naturschutzrecht sein. Die nichtionisierende Strahlung soll dem vierten Buch vorbehalten bleiben, während das fünfte und sechste Buch das Emissionshandelsrecht und das Recht der erneuerbaren Energien regeln sollen. Für die nächste Legislaturperiode ist die Aufnahme weiterer Materien in das Umweltgesetzbuch geplant, etwa das Recht der nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen sowie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht. Diese Auflistung verdeutlicht, dass sich eine gewisse Komplexität nicht vermeiden lässt. Zugegeben, allein die ersatzlose Streichung von umweltschützenden Normen wird letztlich auch nicht zu einer verantwortungsvolleren Inanspruchnahme des „Gutes" Umwelt führen. Gleichwohl wird man sich fragen müssen, ob unter diesem Gesichtspunkt das Ziel der Deregulierung überhaupt erreicht werden kann.

Fazit

Die Idee zur Schaffung eines Umweltgesetzbuches ist durchaus zu begrüßen. Die Frage, ob sich die vorgegebenen Ziele damit tatsächlich verwirklichen lassen, wird vermutlich erst in einigen Jahren zu beantworten sein. Vielleicht kann das Umweltgesetzbuch den Standortvorteil Deutschlands als eine der führenden Nationen für Umwelttechnologien sichern. Solange umweltrechtliche Standards weiterhin überwiegend auf nationaler Ebene festgeschrieben werden, sollte man sich jedoch nicht der Illusion hingeben, mit dem Umweltgesetzbuch werde dem Umweltschutz in ausreichendem Maße Genüge getan. Statt mit einem Fazit des sich insoweit nicht festlegen wollenden (oder könnenden) Autors endet dieser Artikel daher mit einem Zitat: „Referentenentwurf des Umweltgesetzbuchs: zu wenig Innovation, keine Impulse für den Klimaschutz, kontraproduktiv für Bioversität und Flächenverbrauch" (Pressemitteilung des Öko-Instituts, der Deutschen Umwelthilfe und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen vom 28. November 2007).

Schwurgerichtssaal 600

Wie in Nürnberg internationales Strafrecht erfahrbar wird

Constantin Körner

Steigt man an der Haltestelle „Bärenschanze“ unweit der Nürnberger Innenstadt aus der U-Bahn, so weist einem heute nicht mal ein Schild den Weg zum Landgericht Nürnberg-Fürth. Dabei dient dieser Justizpalast noch immer nicht nur diesem Zweck, sondern beherbergt ein Stück internationaler Rechtsgeschichte: den Schwurgerichtssaal 600. Vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 fand dort nämlich der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Regimes statt.

Grundlage dafür war das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945. Dies beinhaltete das 30 Artikel umfassende Londoner Statut für den Internationalen Militärgerichtshof, in dem bestimmt wurde, dass ein von Großbritannien, den USA, Frankreich und der Sowjetunion gebildeter internationaler Militärgerichtshof mit der Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher beauftragt werden sollte.

Der US-amerikanische Bundesrichter Robert H. Jackson, der später auch als Hauptankläger auf US-Seite fungierte, wurde von US-Präsident Truman mit der Organisation des gesamten Prozesses beauftragt. So war es maßgeblich auch sein Einfluss, dass man aus recht pragmatischen Gründen gerade Nürnberg auswählte und den Prozessen von da an einen Namen gab – „Nürnberger Prozesse“.

Denn die Stadt lag in der US-amerikanischen Besatzungszone und ihr Justizpalast gehörte zu den wenigen, der von den Bombenangriffen kaum beschädigt wurde. Zudem befand sich in unmittelbarer Nähe ein intaktes Gefängnis, in dem seit Kriegsende bereits einige der Angeklagten einsaßen, und das durch einen unterirdischen Tunnel mit dem Gerichtsgebäude verbunden war.

Die Anklage lautete auf Verschwörung gegen den Weltfrieden, Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskriegs, Verbrechen und Verstöße gegen das Kriegsrecht sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Angeklagt wurden 24 Hauptkriegsverbrecher, von denen aber nur 21 tatsächlich anwesend waren (weil ihr Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des Prozesses noch ungeklärt war), sowie sechs „verbrecherische Organisationen“. Zu diesen zählten u. a. Reichsmarschall Hermann Göring, Rudolf Heß, Hitlers Stellvertreter in der NSDAP, Wilhelm Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, und Julius Streicher, Eigentümer und Herausgeber des Hetzblatts „Der Stürmer“ sowie die SS und die Gestapo.

Die Eröffnungssitzung des Internationalen Militärgerichtshofs fand am 18. Oktober 1945 in Berlin statt. Nachdem die vier Hauptankläger die Anklageschriften übergeben hatten, vertagte man sich auf den 20. November 1945 in Nürnberg, wo der Prozess fortgesetzt wurde.

Die Verfahrensordnung war dem anglo-amerikanischen Recht angelehnt. Mehr als 1.000 Mitarbeiter wurden als Vernehmungspersonal, Dolmetscher, Schreibkräfte o. ä. für den Prozess in Nürnberg eingesetzt.

Aus Sicherheitsgründen wurden die Fenster des Gerichtssaals während des ganzen Prozesses verdunkelt. Um trotzdem für ausreichend Licht für die Fernsehkameras zu sorgen, wurden deshalb starke Scheinwerfer angebracht. Dies erklärt auch, warum die Angeklagten auf zahlreichen historischen Fotos Sonnenbrillen tragen. Diese wurden ihnen zur Verfügung gestellt, um nicht geblendet zu werden.

Auch von außen glich das Gerichtsgebäude einer Festung – so wurden Panzer davor postiert und die Straßenbahn durfte nicht anhalten.

An 218 Verhandlungstagen wurden 236 Zeugen persönlich angehört und 200.000 eidesstattliche Versicherungen herangezogen. Das Sitzungsprotokoll füllt 16.000 Seiten, was für die damalige Zeit auch eine große logistische Herausforderung war.

Am 1. Oktober 1946 wurden die Urteile verkündet, die gemäß Artikel 26 des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof endgültig und unanfechtbar waren.

Angeklagte streng bewacht

Insgesamt zwölf der Angeklagten wurden zum Tod durch den Strang verurteilt, gegen sieben wurden Freiheitsstrafen verhängt, drei wurden freigesprochen. Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte in den Morgenstunden des 16. Oktober 1946 in der anstaltseigenen Turnhalle.

Anders als ursprünglich geplant, fanden die Nachfolgprozesse nicht mehr unter gemeinsamer Führung der Siegermächte statt, weil es – wohl auch vor dem Hintergrund des „kalten Krieges“ – zu Querelen zwischen diesen kam. So fanden zwölf von diesen 1946 bis 1949 u. a. gegen Ärzte und Juristen sowie Industrielle und Bankiers allein unter US-amerikanischer Regie in Nürnberg statt.

Rechtsgeschichtlich legte der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess einen Grundstein für das internationale Völker(straf)recht – schließlich bildeten Staaten erstmals ein solches gemeinsames Militärtribunal. Dieses war letztlich auch Vorbild für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, wie wir ihn heute kennen.

Die Stadt Nürnberg scheint sich dieser Bedeutung zunehmend bewusst zu werden. Erstmals im Mai 2000, also 55 Jahre nach Kriegsende, öffnete man gemeinsam mit den Bayerischen Justizbehörden den Schwurgerichtsaal 600 als historischen Ort für die Öffentlichkeit, der auch heute noch vom Oberlandesgericht für Verhandlungen benutzt wird. Seitdem stieg die Anzahl der Besucher innerhalb der Führungen auf bis zu 20.000 im Jahr 2007. Derzeit ist der Saal aber noch nicht für Rollstuhlfahrer erreichbar und es besteht auch kein Raum für eine begleitende Ausstellung, um in den historischen Kontext einzuführen. Deshalb beginnt in Kürze der Bau des „Memorium Nürnberger Prozesse“. Damit soll eine Erinnerungsstätte auf modernstem Stand entstehen, die barrierefrei ist und auch eine begleitende Dauerausstellung beinhalten wird. Die Eröffnung ist für Anfang 2010 vorgesehen.

Informationen

http://www.museen.nuernberg.de/prozesse/index.html

Nur in die Fresse

Best of Jurastudium, Teil 3

Inessa Molitor

Generell assoziiert man Highlight in Schule und Studium wohl mit guten Noten. Als ich mich nach einem abgeschlossenen – im Juristenkreis eher belächelten – Magisterstudium, mehrjähriger Berufserfahrung und nunmehr 31 Jahren dazu entschlossen hatte, Jura zu studieren, meinte ein befreundeter Rechtsanwalt: „Schau Dir die Supernoten Deines Erststudiums noch mal genau an. Die wirst Du so schnell nicht wieder sehen!“ Und so sah ich mich schon in der ersten Vorlesung mit der Äußerung: „Gewöhnen Sie sich daran, als Jurastudent bekommen Sie nur in die Fresse!“ konfrontiert. Nur wenige Wochen später sollten sich beide Aussagen bestätigen. Unter meiner Debütklausur prangte eine große 1. Leider handelte es sich nicht um die Note, sondern lediglich um einen Punkt: „Mangelhaft“! Zugegebenermaßen frustrierend. Ich hielt es überdies für sehr kleinlich, dass man keinen Anspruch aus § 433 BGB haben sollte, sondern aus dem Kaufvertrag. Juristische Spitzfindigkeiten?! Und wer kommt beim Kuchenkauf schon auf die Idee, dass man zahlreiche Rechtsgeschäfte tätigt? Kuchen, Münzen, Tüte, Einigung und Übergabe – Abstraktionsprinzip! Und denkt man als Jura-I-Dötzchen stolz in einer Klausur daran, steht fett am Rand „Fehleridentität“ – von wegen Abstraktionsprinzip! Die Azzurri haben den Deutschen vor zwei Jahren zwar die WM vor der Nase weggeschnappt, aber das Abstraktionsprinzip kennen sie nicht. Eigentlich ganz sympathisch, diese Italiener – zumindest aus studentischer Sicht –, die Franzosen auch, und was den Fußball betrifft, hat die DFB-Elf ja jetzt die Chance, sich zu revanchieren, schon allein des Prinzips wegen.

Perfekt getarnt durch den Juristen-Alltag: Justament-Autorin Inessa Molitor

Während des Jurastudiums fragt man sich, wie man es überhaupt geschafft hat, in der Vergangenheit zu überleben.

Lebensillusionen

Jeder Studierende kennt sie, die Professoren, die sich nicht damit begnügen, an ihrem Pult zu stehen und gebetsmühlenartig den Pflichtfachstoff herunterzuleiern, jene, die engagiert den Dialog suchen, und die, die selbst in die hinterste Reihe vordringen und einem gnadenlos den Spiegel des Unwissens vorhalten. „Was hat denn A von B erworben, Frau S?“ „Das Böld (rheinische Aussprache für Bild, d. Verf.).“ Es sollte eine Arie des Wortes Böld folgen, welche zu ausufernder Heiterkeit im Saal (nur nicht bei Frau S) führte. „Das Böld?“ Auch auf meinem Gesicht formte sich ein Fragezeichen. O.k., über die Aussprache ließe sich reden und ein kompletter Satz wäre auch nicht das Schlechteste, aber immerhin drehte sich der Fall tatsächlich um ein Bild. „Was hat denn A nun erworben?“ Schweigen im Auditorium. Alles nicht so einfach, oder doch? Für Juristen selbstverständlich: A hat natürlich (!) nicht das Bild, sondern den Besitz und das Eigentum an dem Bild erworben. Mit Verlaub, wer geht schon in einen Laden und sagt zu der freundlichen Verkäuferin an der Kasse: „Entschuldigen Sie, ich würde gern Besitz und Eigentum an dieser Sache hier erwerben.“ Absurde Vorstellung!

Während des Jurastudiums fragt man sich gelegentlich, wie man es überhaupt geschafft hat, in der Vergangenheit zu überleben – ohne all die Rechtskenntnisse. Da wird man rüde auf den Boden der Tatsachen geholt und merkt, dass man jahrelang einer Scheinwelt angehört hat. Da wächst man doch tatsächlich in dem (Irr-)Glauben auf, Besitz sei gleich Eigentum, bis einem das Sachenrecht die Augen öffnet. Gemein! Aber hat ja auch niemand behauptet, dass Recht gerecht sei.

Diesen Teppich nicht kaufen

Wer ja sagt, obwohl er lieber nein gesagt hätte, sollte sich die §§ 119 ff. BGB ins Gedächtnis rufen. Wussten Sie, das Rauchwaren Pelze sind? Mir war diese Erkenntnis jedenfalls über ein Vierteljahrhundert fremd. Praktisch, durch's Jurastudium was für's Leben gelernt (vielleicht kann ich's noch mal brauchen). Wer soll denn unter dem (Ein-)Druck des Ernstfalls darauf kommen, ferner, wenn sich derselbe Sachverhalt um das Vademecum des Rauchens dreht? War auch gar nicht nötig (das ist Jura!), hätte die Lösung aber immens vereinfacht. Allein der Blick an der richtigen Stelle im Gesetz wäre hilfreich gewesen. Wie für viele meiner Mitstreiter. Aber wer weiß, ob die sich heute noch an die §§ 119 ff. BGB erinnern – immerhin wird man nicht zuletzt aus Fehlern klug! So sitze ich mit zwei Non-Legal-Freunden in der Kneipe und bestelle mein Bier mit den Worten „Ich möchte diesen Teppich bitte nicht kaufen“ (in der Werbung klappt's ja auch), fasel etwas von Willenserklärungen, Auslegung, objektivem Empfängerhorizont, Angebot, Annahme und ernte fassungsloses Kopfschütteln. Es entbrennt eine heiße Diskussion über arrogante Rechtsanwälte, Juristerei und vor allem Rechthaberei, die mit der Ansage endet: „Wenn Du auch so wirst, reden wir kein Wort mehr mit Dir!“

Ver-rückte (Juristen-)Welt!

Beim Besuch meines Non-Legal-Freundes bekomme ich ein Gespräch der Nachbarn mit, dass man ihnen gar nichts vorschreiben könne, schließlich sei es ihre Wohnung, für die sie eine Menge Miete zahlen. Ha! Von wegen Eure Wohnung. Ihr habt allenfalls ein Recht zum Besitz. Eigentümer ist …, werde aber in meiner gedanklichen EBV-Aufdröselung durch die Aussage meines Kumpels, der in einem Urlaubsprospekt blättert, unterbrochen. Man könne sich ja ein Auto leihen. Ich bin fast geneigt zu sagen, dass man sich beim Autoverleih keinen Leihwagen leiht, sondern einen Mietwagen mietet. Verkneife es mir aber in der Hoffnung, dass dieser Artikel meinen Freunden niemals in die Hände fällt.

Linklaters

WeltKlasse.

Rechtsanwälte (m/w) M&A/Gesellschaftsrecht in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München

Wer zu den Besten gehört, stellt mit Recht höchste Ansprüche an seinen Arbeitgeber: herausfordernde Beratungsarbeit, eine erstklassige Reputation und internationale Entwicklungsmöglichkeiten.

Unsere Teams beraten die anspruchsvollsten Transaktionen führender Unternehmen, Investoren und Finanzinstitute, begleiten Hauptversammlungen auch in kritischen Situationen oder restrukturieren internationale Konzerne.

Wir suchen Persönlichkeiten, die zu uns passen.

Christiane Nißl
Human Resources
+49 69 71003 341
christiane.nissl@linklaters.com

linklaters.com/careers

NEU!

RA-MICRO E

Ihr Einstieg in die Kanzleiorganisation!

- Alle Vorteile der RA-MICRO Vollversion
- Das Startpaket vom Marktführer

Gratis:
- für 1 Arbeitsplatz
- bis zu 50 Akten

Wir informieren Sie!

Die JURASOFT E-Kanzleiberatung:

- Freie Wahl des Beraters im Internet
- Individuelles 1:1 Gespräch im virtuellen Beratungsraum
- Alle Antworten auf Ihre Fragen inkl. Live-Präsentation

www.ra-micro.de

Infoline 0800 726 42 76
KOSTENLOS!

RA-MICRO Software GmbH
Hausvogteiplatz 10
10117 Berlin
Tel. +49 (0) 30 435 98 500
Fax +49 (0) 30 435 99 301

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
Ein Unternehmen der JURASOFT Unternehmensgruppe

www.ra-micro.de